



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Herzlich willkommen zum Grundkurs Zivilrecht 2026/2027



Was Sie jetzt brauchen:

Eine einfache, aber aktuelle Ausgabe des BGB:



2038.3.3.2-J

**Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung
für die Erste Juristische Staatsprüfung**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz

vom 10. März 2015 Az.: PA 2230 - 2913/2012

„4.1 Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.“

Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1.2 am 1. September 2016 in Kraft; Nr. 1.2 gilt erstmals für die Erste Juristische Staatsprüfung 2016/2.

Ein Kurzlehrbuch zum Allgemeinen Teil des BGB, z.B.:



Köhler
BGB Allgemeiner Teil
50. Aufl. 2026



Leipold
BGB I: Einführung
und Allgemeiner Teil
12. Aufl. 2025

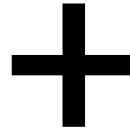


Brox/Walker
BGB Allgemeiner Teil
50. Aufl. 2026

Am besten in Kombination mit einem Übungsbuch, z.B.:

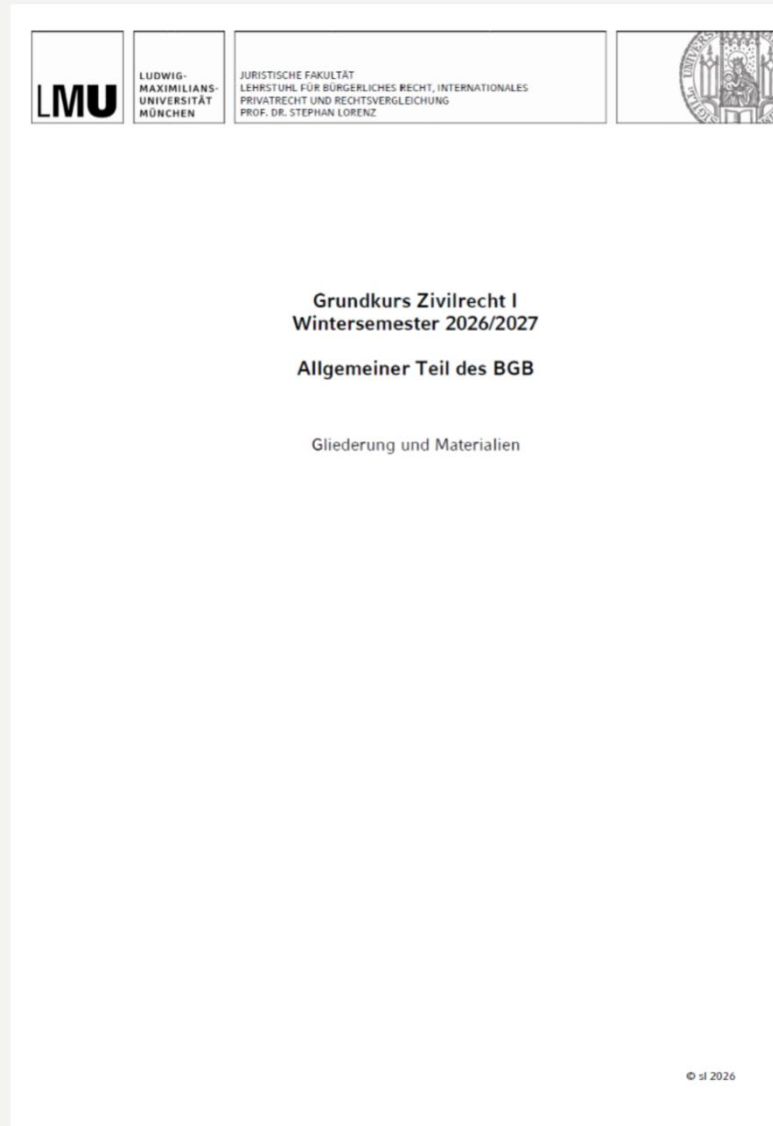


Köhler, BGB Allgemeiner Teil
50. Aufl. 2026



Köhler, Prüfe Dein Wissen (PdW)
BGB Allgemeiner Teil 30. Aufl. 2024

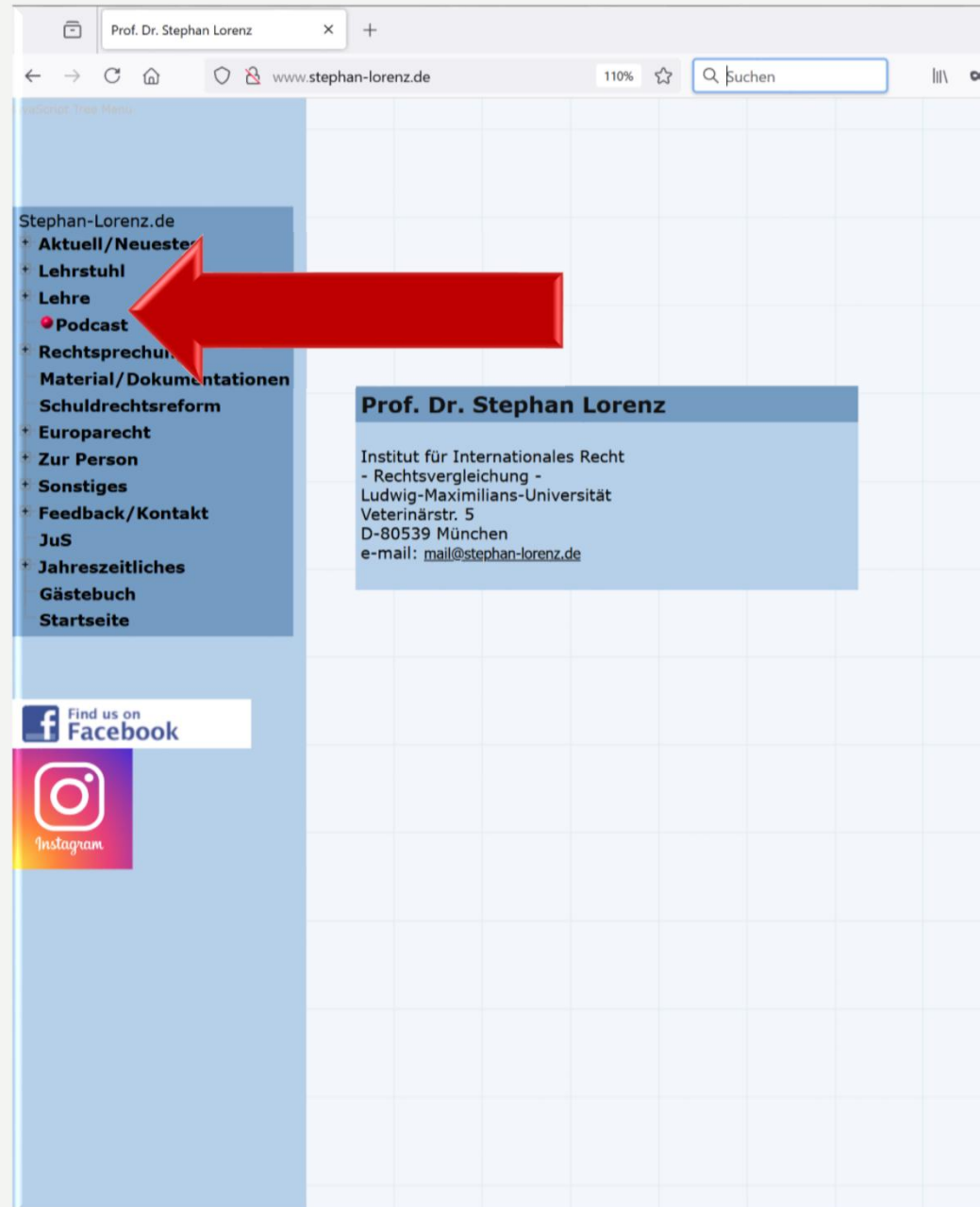
Die Vorlesungsgliederung



**Dies und vieles mehr
finden Sie unter:**

**www.stephan-lorenz.de
www.grundkurs-bgb.de**

**s. dort insbesondere die
„FAQ“-Liste**



Stephan-Lorenz.de

+ Aktuell/Neuestes

+ Lehrstuhl

▢ Lehre

Lehrveranstaltungen

Grundkurs Zivilrecht

Vorlesung Erbrecht

Vorlesung IPR

Schwerpunktbereich 7

Weitere Lehrmaterialien

Dokumentationen

Klausuren/Hausarbeiten

Evaluierung

Jurastudium

Examen ohne Rep?

Vorlesungsverzeichnis

• Podcast

+ Rechtsprechung

Material/Dokumentationen

Schuldrechtsreform

+ Europarecht

+ Zur Person

+ Sonstiges

+ Feedback/Kontakt

JuS

+ Jahreszeitliches

Gästebuch

Startseite



LEHRVERANSTALTUNGEN

Wintersemester 2026/2027

Grundkurs Zivilrecht I

Zeit:	Montag, Dienstag und Mittwoch, 8 c.t. - 10 Uhr
Ort:	Hörsaal B 101
Beginn:	12.10.2026
Teilnehmer:	Anfangsbuchstaben O - Z
Downloads:	Vorlesungsgliederung BGB AT PDF Vorlesungsgliederung BGB Schuldrecht AT PDF Printversion der Folien aus der Vorlesung PDF

Podcast

Vorlesungsbegleitende
Propädeutische
Übungen
(Arbeitsgemeinschaften)

2-stündig

S. auch den **Eintrag im Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 2026/2027**

Für weitere Informationen zum Grundkurs s. insbesondere die **FAQ-Liste** sowie das **Merkblatt der Fakultät zu den Grundkursen**.

S. auch die **Informationsbroschüre** zum Ablauf des Studiums sowie die **Informationsseite zum Jurastudium an der LMU**.

Weitere Informationen auf **Moodle** sowie **hier**.

Vorlesung Internationales Privatrecht

Zeit:	Montag, 13 - 16 Uhr
Ort:	Ludwigstr. 28, RG - 122
Beginn:	12.10.2026
Teilnehmer:	Schwerpunktbereichstudium Schwerpunkt 7 (Pflichtveranstaltung)
Downloads:	Vorlesungsskript als Printversion PDF Printversion der Folien aus der Vorlesung PDF
Podcast	

Grundkurs Zivilrecht

+ **BGB Allgemeiner Teil**

+ **Schuldrecht AT**

+ **Schuldrecht BT**

Rechtsprechung

Podcasts

+ **Materialien**

Propädeutische Übungen

Termine/Hinweise

Prüfungen

Häufige Fragen - FAQ

Startseite

Lehrstuhlhomepage

GRUNDKURS ZIVILRECHT

Wintersemester 2026/2027
Sommersemester 2027

LMU



Prof. Dr. Stephan Lorenz
Institut für Internationales Recht
- Rechtsvergleichung -

Ludwig-Maximilians-Universität München

Grundkurs Zivilrecht

+ **BGB Allgemeiner Teil**

+ **Schuldrecht AT**

+ **Schuldrecht BT**

Rechtsprechung

Podcasts

+ **Materialien**

Propädeutische Übungen

Termine/Hinweise

Prüfungen

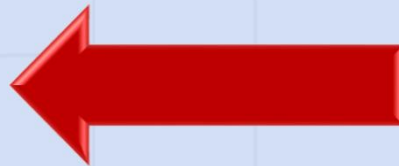
Häufige Fragen - FAQ

Startseite

Lehrstuhlhomepage

GRUNKURS ZIVILRECHT

Wintersemester 2026/2027
Sommersemester 2027



LMU



Prof. Dr. Stephan Lorenz
Institut für Internationales Recht
- Rechtsvergleichung -

Ludwig-Maximilians-Universität München



STARTSEITE DASHBOARD MEINE KURSE HILFE



Bearbeiten



Herzlich willkommen!

Ankündigungen

Unterlagen für PÜ-LeiterIn...

Intro

PÜ-Unterlagen WiSe 26/27

Topic 2

Text- und Medienfeld

Topic 3

Topic 4

Topic 5

Fakultäten > 03 Juristische Fakultät > Wintersemester 2026/27
> I. Grundkurse und Fortgeschrittenenübungen > 1. Grundkurse
> GK Zivilrecht I (O-Z) [WiSe 2026/27]

Grundkurs Zivilrecht I (O-Z) | Prof. Dr. Stephan Lorenz

Kurs Einstellungen Teilnehmer/innen Bewertungen Berichte Mehr

Herzlich willkommen!

 Mo., Di., Mi., 8–10 Uhr
 Raum: GSP 1, B 101
 Prof. Dr. Stephan Lorenz
 stephan.lorenz@jura.uni-muenchen.de

Liebe Studierende,
herzlich willkommen im Grundkurs Zivilrecht I (O-Z)!

 Ankündigungen

Fakultäten > 03 Juristische Fakultät > Wintersemester 2026/27
 > XVII. Propädeutische Übungen & sonstige Übungen
 > 1. Propädeutische Übungen zu den Grundkursen Zivilrecht I
 > c) Propädeutische Übungen zum Grundkurs Zivilrecht I (O–Z) | Prof. Dr. Stephan Lorenz

c) Propädeutische Übungen zum Grundkurs Zivilrecht I
 (O–Z) | Prof. Dr. Stephan Lorenz

Fakultäten / 03 Juristische Fakultät / Wintersemester 2026/27 / XVII. Propädeutische Übungen & sonstige Ü...

Kurse suchen

Die Einschreibung in diese Moodle-Kurse ist ab Donnerstag, 8.10.2026, 10:00 Uhr möglich.
 Bitte tragen Sie sich nur in einen Kurs ein.
 Der einheitliche Einschreibeschlüssel lautet: Inhaltsfreiheit

Propädeutische Übungen zum Grundkurs Zivilrecht I (O–Z)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8–10				12 Noelle Krall	
10–12	01 Dr. Azur Columas	05 Dr. Alix Schulz	09 Elisabeth Huber	15 Noelle Krall (Erasmus)	
12–14	02 Johanna Elsen	06 Dr. Alix Schulz	10 Dr. Johannes Gansmeier		
14–16	03 Benedikt Gläsmann			13 Aron Johanson	
16–18		07 Luca Kochendörfer		14 Dr. Johannes Melchior	
18–20	04 Helene Steiner	08 Luca Kochendörfer	11 Lukas Bliesze		

Grundkurs Zivilrecht

+ **BGB Allgemeiner Teil**

+ **Schuldrecht AT**

+ **Schuldrecht BT**

Rechtsprechung

Podcasts

+ **Materialien**

Propädeutische Übungen

Termine/Hinweise

Prüfungen

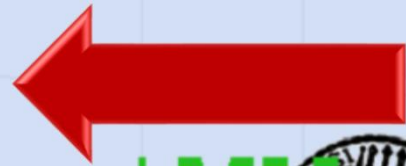
Häufige Fragen - FAQ

Startseite

Lehrstuhlhomepage

GRUNKURS ZIVILRECHT

Wintersemester 2026/2027
Sommersemester 2027



LMU



Prof. Dr. Stephan Lorenz
Institut für Internationales Recht
- Rechtsvergleichung -

Ludwig-Maximilians-Universität München

Stephan-Lorenz.de

▢ **Aktuell/Neuestes**

Neuestes

Ankündigungen

+ **Lehrstuhl**

+ **Lehre**

• Podcast

+ **Rechtsprechung**

Material/Dokumentationen

Schuldrechtsreform

+ **Europarecht**

+ **Zur Person**

+ **Sonstiges**

+ **Feedback/Kontakt**

+ **JuS**

+ **Jahreszeitliches**

Gästebuch

Startseite

f Find us on
Facebook



ANKÜNDIGUNGEN

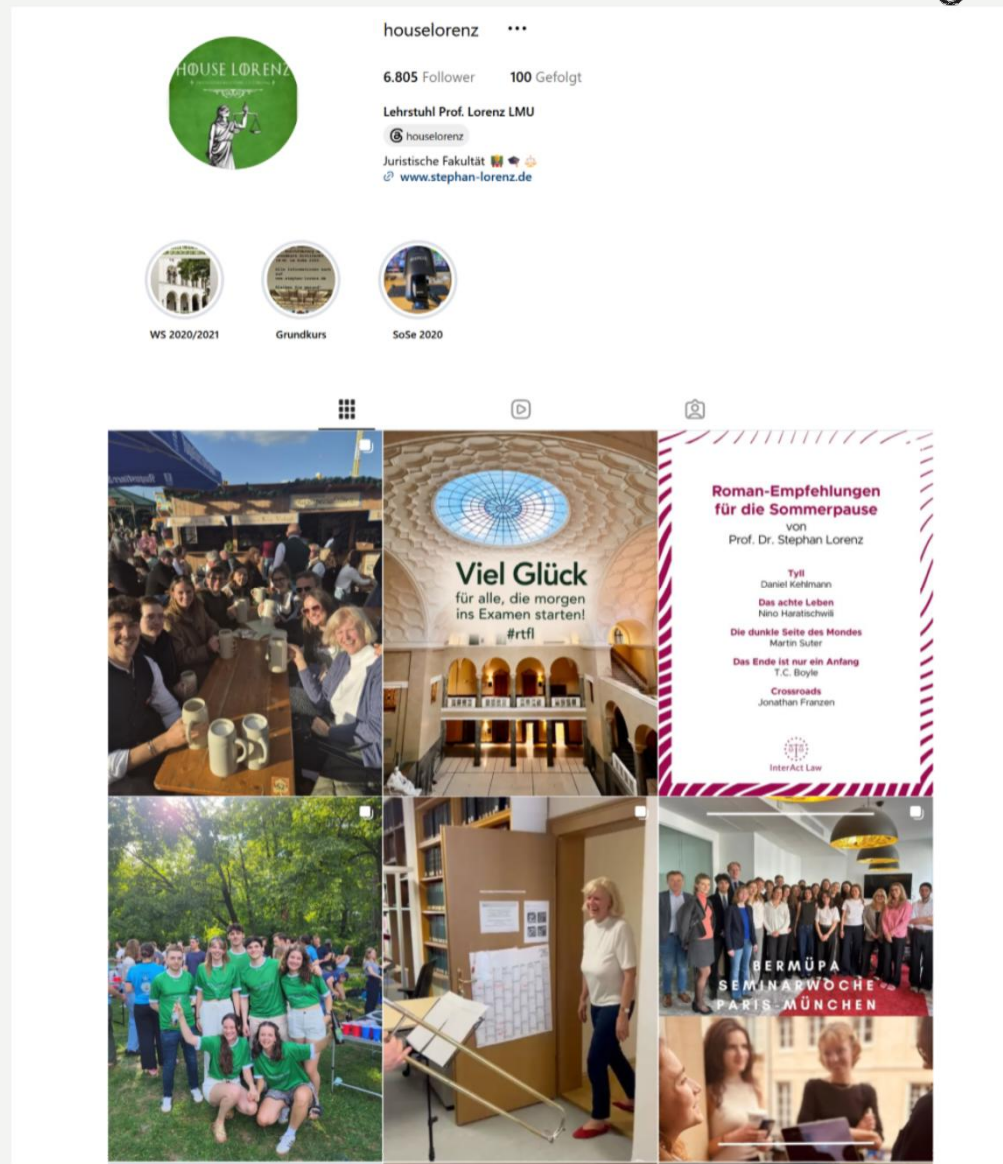
Aktuelle Ankündigungen/Termine
(Änderungen vorbehalten!)

GRUNKURS ZIVILRECHT

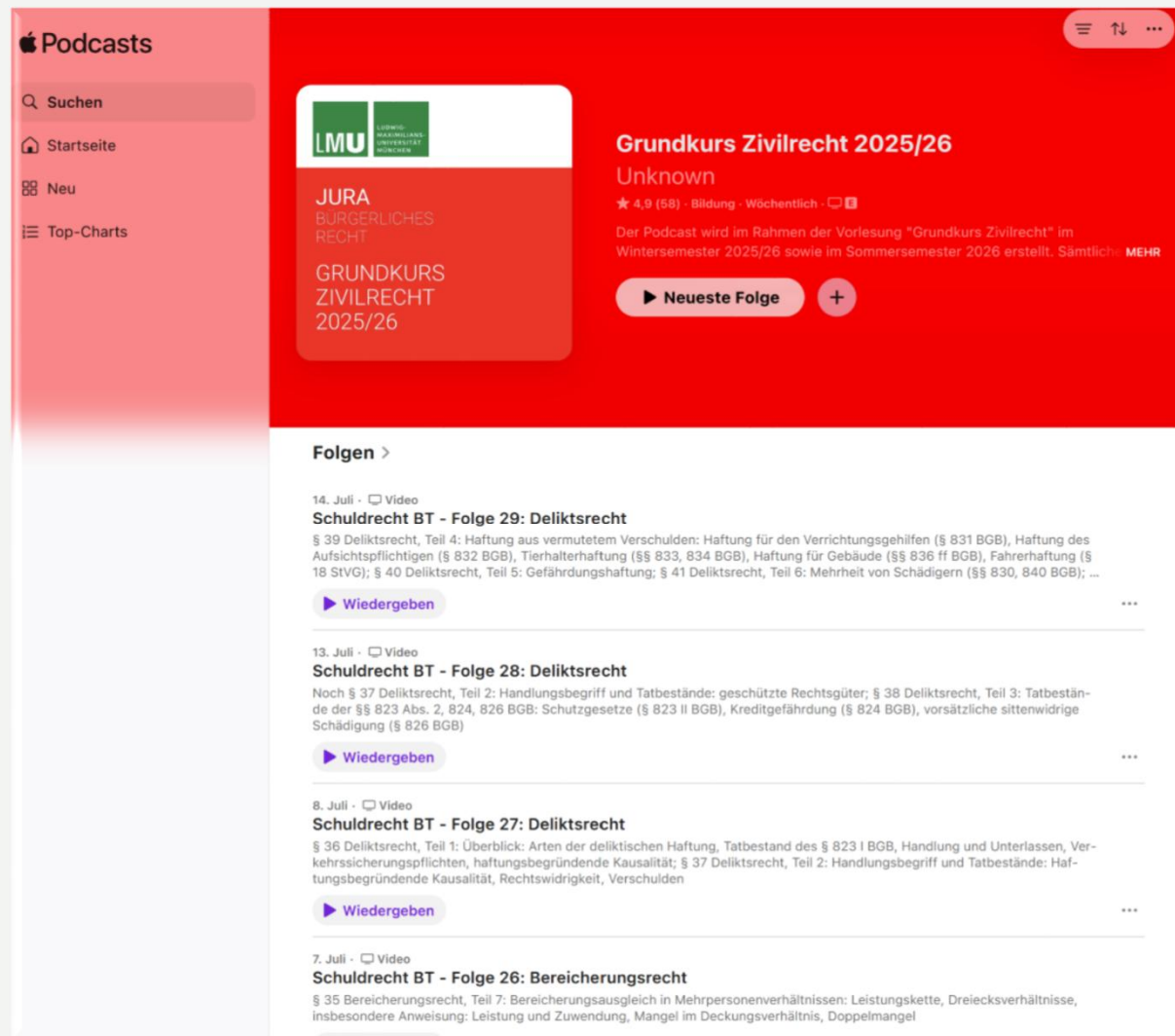
Wintersemester 2026/2027
Sommersemester 2027

Teilnehmer:	Anfangsbuchstaben O - Z
Zeit:	Montag, Dienstag und Mittwoch, 8 c.t. - 10 Uhr
Ort:	Hörsaal B 101
Beginn (Sommersemester)	12.10.2026
Vorlesungsbegleitende Propädeutische Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	2-stündig
Zur Grundkursseite	
Weitere Informationen auf Moodle	
S. auch den Eintrag im Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 2026/2027	
• Aktuelle Informationen auf dieser Seite sowie unter Neuestes .	
• Für weitere Informationen zum Grundkurs s. insbesondere die FAQ-Liste sowie das Merkblatt der Fakultät zu den Grundkursen .	
• S. auch die Informationsbroschüre zum Ablauf des Studiums sowie Informationsseite zum Jurastudium an der LMU .	
• Wichtige Informationen zur Zwischenprüfung finden Sie hier	
Termine:	zu aktuellen Hinweisen s. Moodle
1. Probeklausur	wird noch bekanntgegeben
2. Probeklausur	wird noch bekanntgegeben
1. Hausarbeit	wird noch bekanntgegeben
2. Hausarbeit	wird noch bekanntgegeben
Grundkursklausur	wird noch bekanntgegeben
Zwischenprüfungsklausur	
(zu den Zulassungs- und Anmeldeterminen und allen weiteren Informationen zur Zwischenprüfung s. hier)	wird noch bekanntgegeben
Wiederholungsklausur Zwischenprüfung	wird noch bekanntgegeben
(zu den zu erbringenden Prüfungsleistungen s. die faq-Liste zum Grundkurs)	

Der Lehrstuhl auf Instagram



Vorlesung als Podcast auf Apple Podcast



Viel Spaß!!



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Übersichtsfolien zum Grundkurs Zivilrecht

Wintersemester 2026/2027
Sommersemester 2027





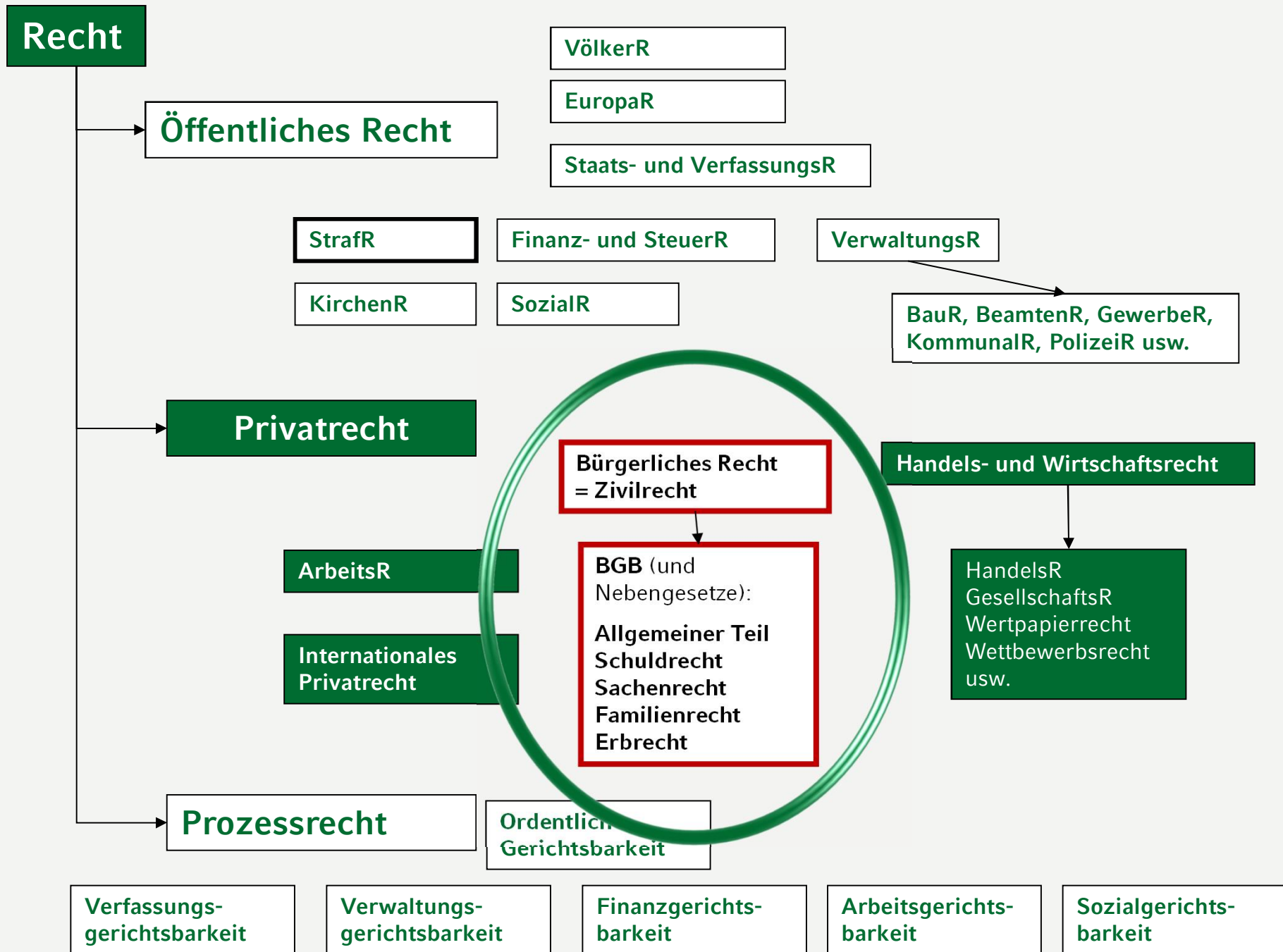
LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Allgemeiner Teil des BGB



§ 1 Einführung: Grundprinzipien des Bürgerlichen Rechts, Rechtsquellen , Normaufbau und Normarten

A. Begriff des Privatrechts



(Modifizierte) „Subjektstheorie“ zur Abgrenzung Privatrecht/Öffentliches Recht

Ein Rechtsverhältnis gehört dem **öffentlichen Recht** an, wenn **wenigstens ein Teil der hieran Beteiligten** (= Rechtssubjekte) gerade **in seiner Eigenschaft als Träger von Hoheitsgewalt** beteiligt ist.

§ 35 VwVfG

Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles **auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts** trifft und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist.

Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 311 BGB

Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

B. Rechtsquellen

Rechtsquellen

Gesetz

= jede **Rechtsnorm** (Art. 2 EGBGB)

Gewohnheitsrecht

Art. 2 EGBGB [Begriff des Gesetzes]

Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Rechtsnorm: Hoheitliche Anordnung, die für eine **unbestimmte Vielzahl von Personen** allgemein verbindliche Regelungen enthält.

Rechtsquellen

Gesetz

= jede **Rechtsnorm** (Art. 2
EGBGB)

Gewohnheitsrecht

Entsteht durch allgemeine und gleichmäßige **tatsächliche Übung** über eine bestimmte **Dauer** (*longus usus*), und die **allgemeine Anschauung** als verbindliche Rechtsnorm (*opinio iuris*)

Zwingendes und dispositives Recht

Bürgerliches Recht ist **in weiten Bereichen** (aber keineswegs durchgängig) **dispositives Recht**.

Zwingendes Recht
(ius cogens)

=

Nicht abdingbares, der
Disposition der Parteien
(Privatautonomie)
entzogenes Recht

Dispositives Recht
(ius dispositivum)

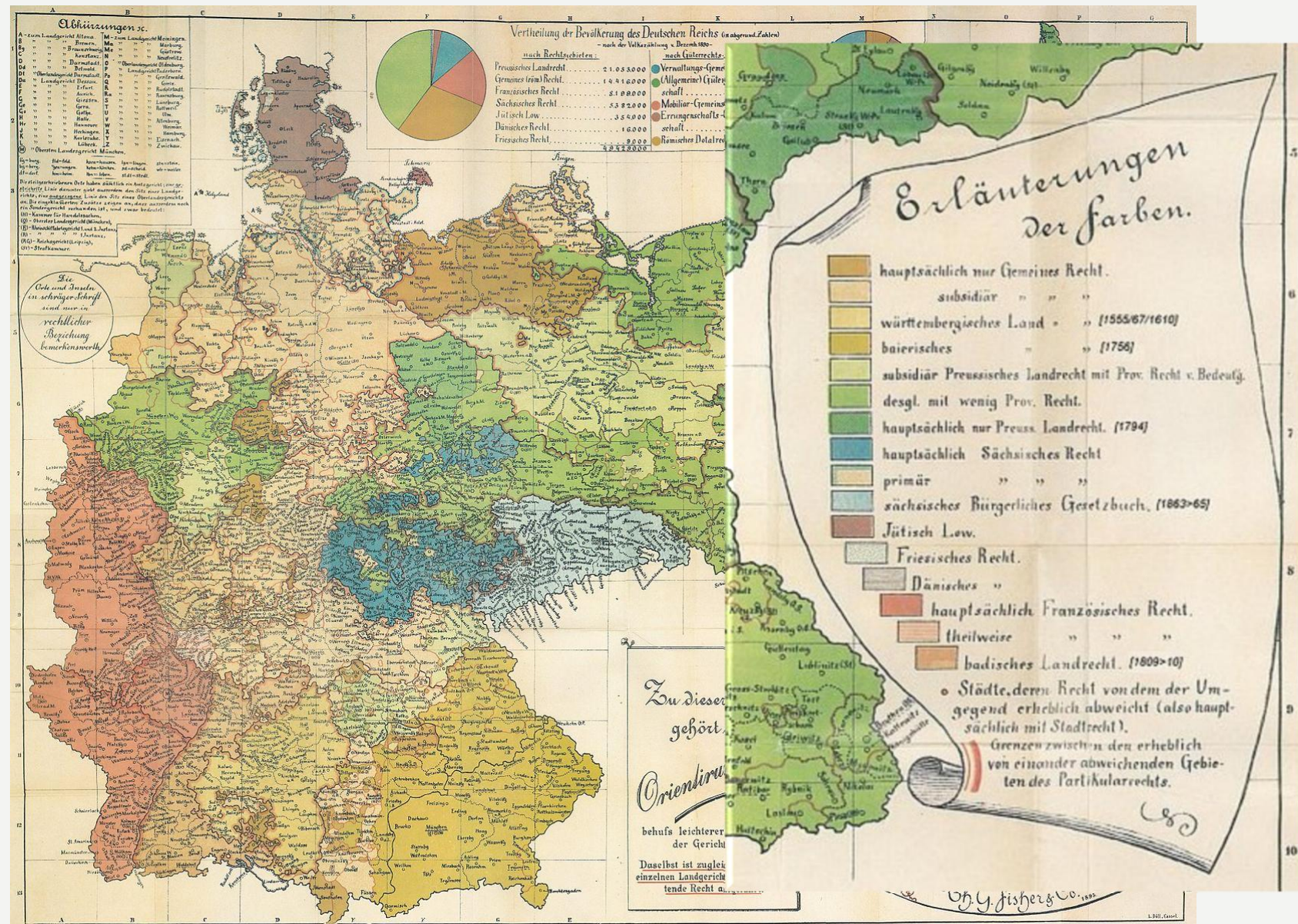
=

Abdingbares Recht

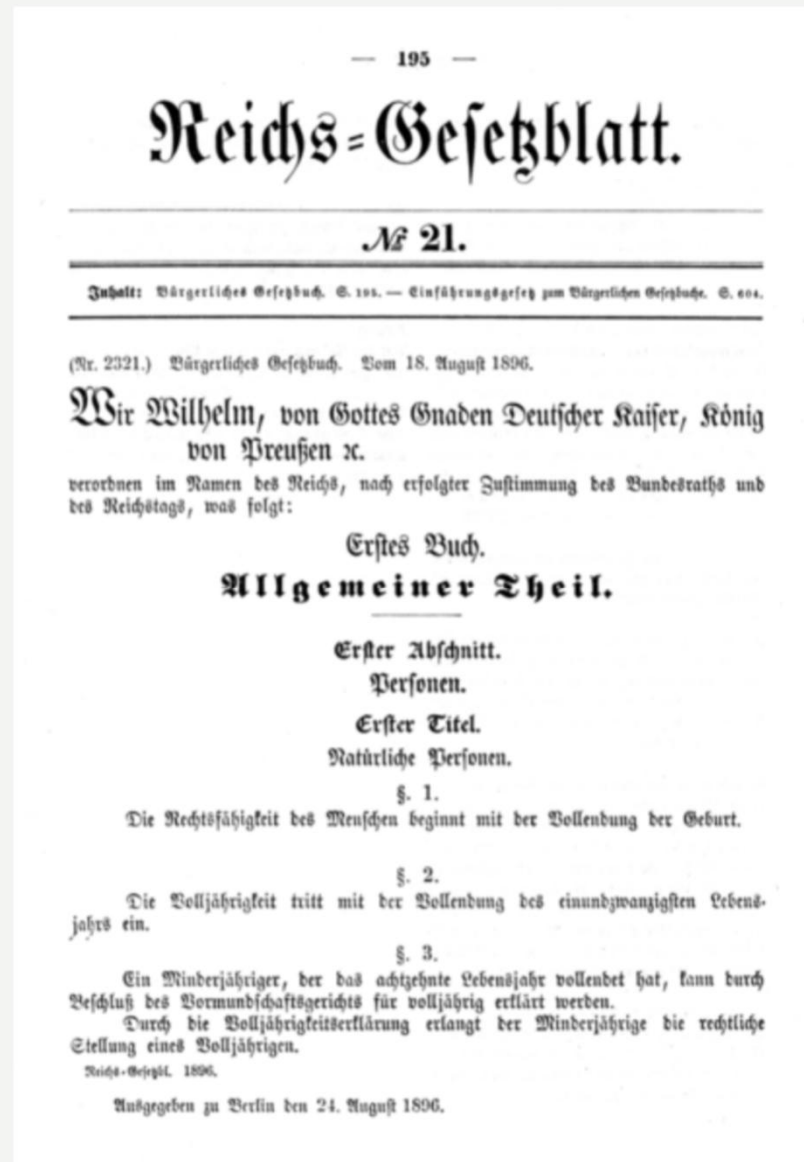
Das BGB

– Entstehung und Aufbau –

Rechtsvielfalt in Deutschland vor 1900



Reichsgesetzblatt 1896



Gesetzgebungskompetenz

Art. 74 GG [Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung]

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das **bürgerliche Recht**, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. ...

Art. 72 GG

- (1) Im Bereich der **konkurrierenden Gesetzgebung** haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, **solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.**
- (2) ...



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

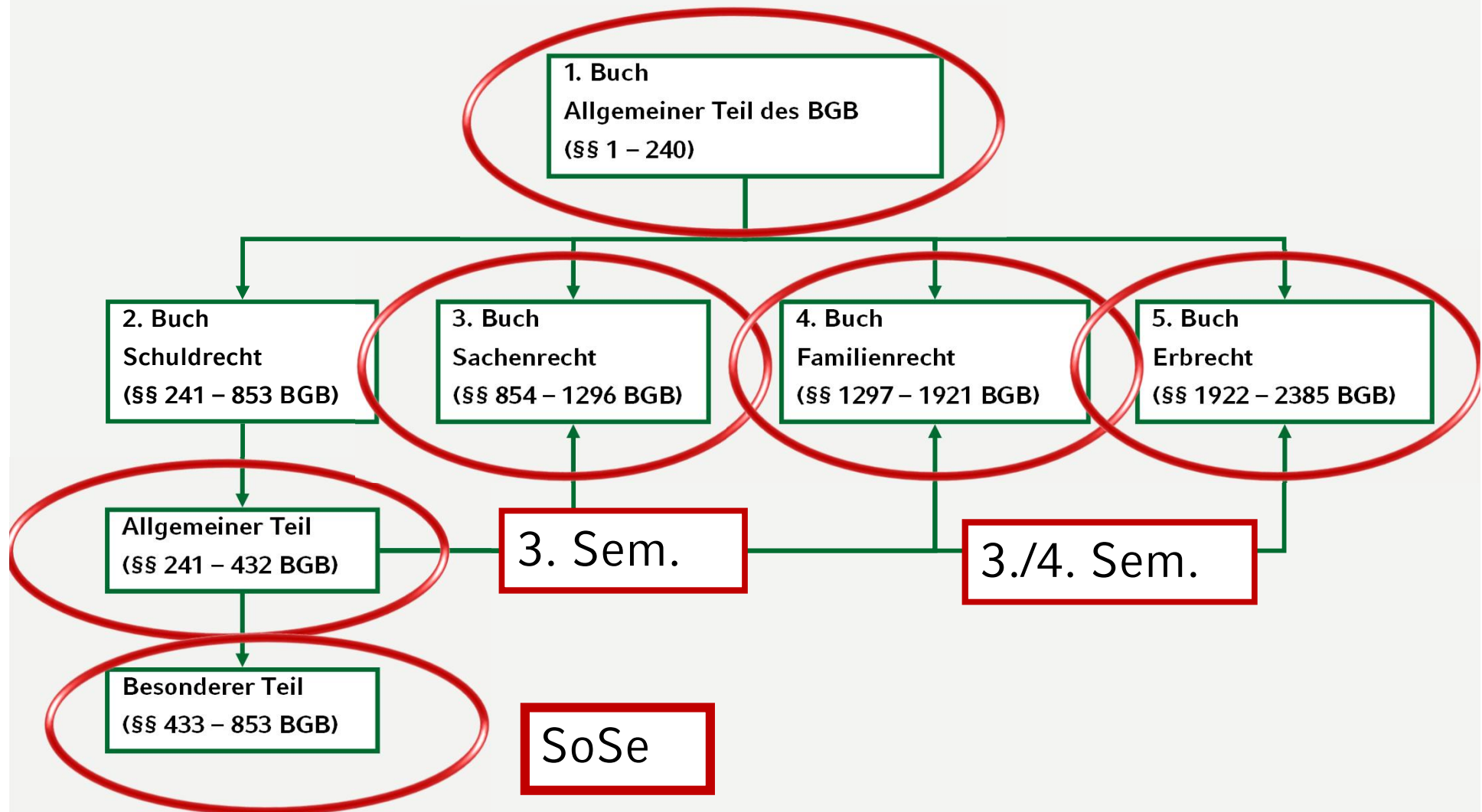
Prof. Dr. Stephan Lorenz

Grundkurs Zivilrecht 2026/2027

13.10.2026

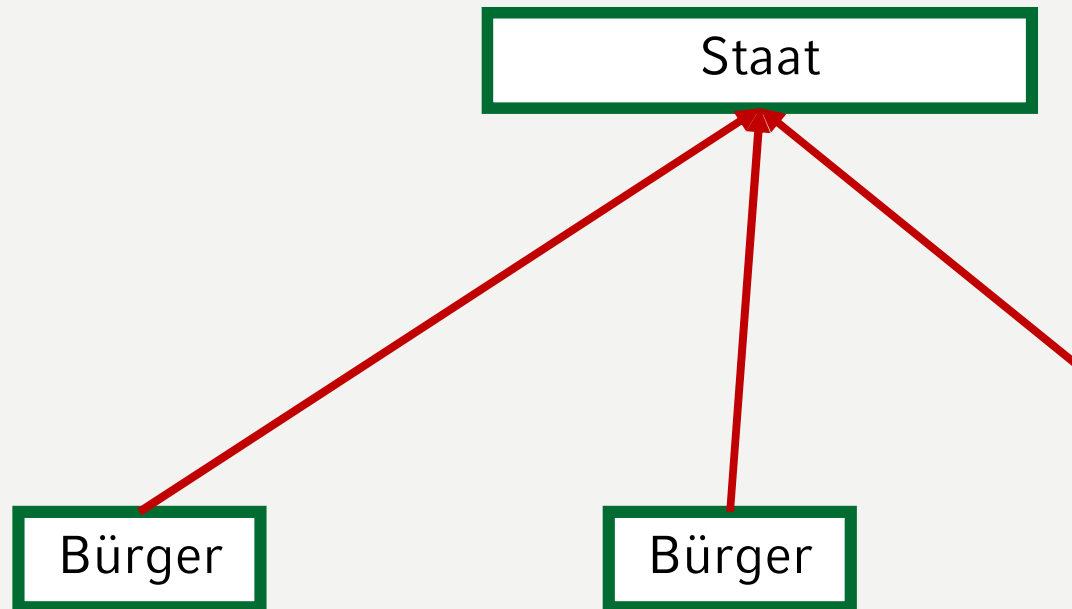


Aufbau des BGB



Einfluss des Verfassungsrechts auf das Privatrecht

Grundrechte und Privatrecht



Art. 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

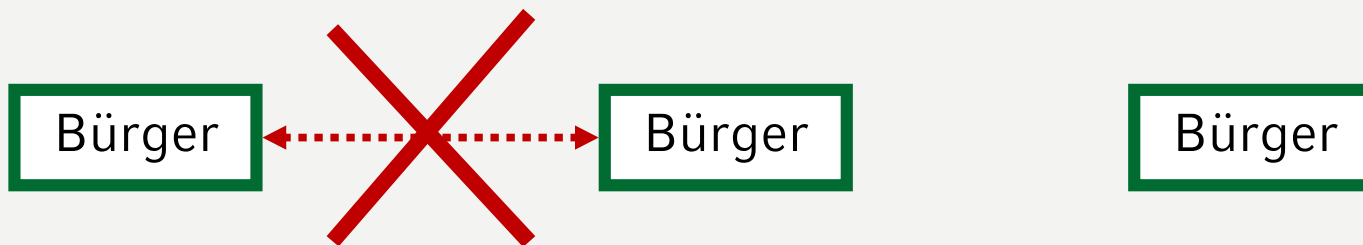
(3) **Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

„Vertikale“ Direktwirkung: Grundrechte als **Abwehrrechte** gegen den Staat.

Bsp.: Bei **Diskriminierung** aufgrund Geschlechts/Rasse etc. kann sich der Bürger ggü. dem Staat (zB bei Gesetzen oder einzelnen Akten staatlicher Gewalt) **unmittelbar** auf Art. 3 III GG berufen.

Grundrechte und Privatrecht

Staat



Drittwirkung („horizontale“ Direktwirkung): Grundrechte wirken grundsätzlich **nicht unmittelbar** zwischen den Privatrechtssubjekten.

Bsp.: Bei Diskriminierung aufgrund Geschlechts/Rasse durch einen anderen Bürger zB durch Verweigerung des Vertragschlusses kann sich der Betroffene **nicht unmittelbar** auf Art. 3 III GG berufen.

Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht

Aber: Mittelbare „horizontale“ Drittwirkung: Der **objektive Wertgehalt der Grundrechte** wird zur **Ausfüllung der Generalklauseln** (etwa für den Begriff der „Sittenwidrigkeit“ in §§ 138 I, 826 BGB) herangezogen (sog. **Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf das bürgerliche Recht**).



Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§ 19 Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

- (1) Eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die
 1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (**Massengeschäfte**) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine **nachrangige Bedeutung** hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder
 2. eine **privatrechtliche Versicherung** zum Gegenstand haben,ist unzulässig.
- (2) Eine **Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft ist darüber hinaus auch bei der Begründung, Durchführung und Beendigung sonstiger zivilrechtlicher Schuldverhältnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 unzulässig.**
- (3) Bei der Vermietung von **Wohnraum** kann eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig sein.
- (4) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden **keine Anwendung auf familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse.**
- (5) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf zivilrechtliche Schuldverhältnisse, **bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird.** Bei Mietverhältnissen kann dies insbesondere der Fall sein, wenn die Parteien oder ihre **Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück** nutzen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§ 21 Ansprüche

(1) Der Benachteiligte kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die **Beseitigung der Beeinträchtigung** verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er **auf Unterlassung klagen**.

(2) Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots ist der Benachteiligende verpflichtet, **den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen**. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligende die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. **Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen**.

(3) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

(4) Auf eine Vereinbarung, die von dem Benachteiligungsverbot abweicht, kann sich der Benachteiligende nicht berufen.

(5) Ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 muss innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Benachteiligte ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Einfluss des Europarechts „Europäisches Privatrecht“

Struktur der Europäischen Union

(Reformvertrag von Lissabon (in Kraft seit 1.1.2009))

Europäische Union
(basierend auf 2 gleichrangigen
völkerrechtlichen Verträgen)

EU-Vertrag

- **Ziele**
- **Organe**
- **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)**

AEU-Vertrag

(= Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

EURATOM

als eigenes Regelwerk fortbestehend

Grundlagen des Europarechts

- ▶ **Primärrecht** (EUV und AEUV) und **Sekundärrecht**
- ▶ **Bindungswirkung** des Europarechts für die mitgliedstaatlichen Rechtsanwender (zB Gerichte, Behörden)
- ▶ **Vorrang** des Europarechts vor nationalem Recht (ggfs. Unanwendbarkeit des nationalen Rechts)
- ▶ Europarecht häufig **nicht unmittelbar** zwischen Privaten anwendbar
- ▶ **Mittelbare** Anwendung über europarechtskonforme Auslegung/Fortbildung des nationalen Rechts
- ▶ **Autonome Auslegung** des Europarechts, **Auslegungshoheit** des EuGH gem. Art. 267 AEUV

Grundlagen des Sekundärrechts

- ▶ Erscheinungsformen des Sekundärrechts
 - ▶ **Verordnung**
 - ▶ **Richtlinie**
 - ▶ Entscheidung (Einzelfall)
 - ▶ Empfehlungen und Bekanntmachungen (grds. unverbindlich)

- ▶ Unterschied Verordnung/Richtlinie
 - ▶ Eine **Verordnung** enthält **unmittelbar geltendes Recht**, gilt ggfs. auch zwischen privaten Parteien.
 - ▶ Eine **Richtlinie** bedarf der **Umsetzung** durch die Mitgliedstaaten in **innerstaatliches Recht**, nur ganz ausnahmsweise unmittelbar anwendbar, **nie** zwischen privaten Parteien.

Richtlinien

- ▶ **Bindung (nur) der Mitgliedstaaten an Richtlinien, Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht erforderlich**
- ▶ **Umsetzungspflicht** trifft **Legislative, Exekutive** und **Judikative** (richtlinienkonforme **Auslegung!**)
- ▶ **Inhalt** der Umsetzungspflicht:
 - ▶ **Effektive Umsetzung der Richtlinienvorgabe** (Grundsatz der praktischen Wirksamkeit, „**effet utile**“)
 - ▶ **Transparenzgebot** (Erkennbarkeit für den Bürger)
 - ▶ **Nur Sachverhalt-Ergebnis-Relation**, keine Vorgabe bzgl. der systematischen oder dogmatischen Konstruktion.
 - ▶ **Abweichung** sind nur im Rahmen von Öffnungsklauseln zulässig.
 - ▶ **Mindest-** oder **Vollharmonisierung** (z.B. Art. 169 vs. 115 f. AEUV)
- ▶ **Autonome Auslegung, Auslegungshoheit des EuGH**

Richtlinien

z.B. Art. 8 II VerbrGKRI. (1999):

„Die Mitgliedstaaten können in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich mit dem Vertrag in Einklang stehende **strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen.**“

ien, Umsetzung in

e und Judikative

▶ Effektive Um
praktischen V

▶ Transparenz

▶ Nur Sachver
systematische

▶ Abweichung

▶ Mindest-
AEUV)

▶ Autonome Ausle

Jetzt aber Art. 4 Warenkauf-Richtlinie (umgesetzt zum 1.1.2022):

Sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht **keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden Vorschriften aufrechterhalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Vorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.**

Richtlinien

Folgen der fehlenden oder fehlerhaften Umsetzung:

- ▶ Unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien
 - ▶ Nicht fristgerechte oder hinreichende Umsetzung
 - ▶ Unbedingte und hinreichend genaue Regelung
 - ▶ Begünstigung des Bürgers durch die RL
 - ▶ Grundsätzlich nur im Verhältnis Staat-Bürger, **nicht unter Privaten**
- ▶ **Richtlinienkonforme Auslegung/Rechtsfortbildung durch die Gerichte**
- ▶ **Haftung** des Mitgliedstaats auch für **legislatives Unrecht** (§ 839 BGB modifiziert)

Europäischer Gerichtshof

- ▶ Zentrale Instanz zur **Auslegung des Europarechts** (nicht: des mitgliedstaatlichen Rechts)
- ▶ **Vorabentscheidungsverfahren** (Art. 267 AEUV)
 - Vorlage**recht** jedes Gerichts (nicht: Behörde)
 - Vorlage**pfl**icht der jeweils letzten Instanz (u.U. sogar AG)
 - **Entscheidungserheblichkeit** einer Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts (Beurteilung des vorlegenden Gerichts)
 - Kein **acte clair** (offensichtliche Antwort oder schon geklärt)
 - EuGH ist **gesetzlicher Richter** i.S.v. Art. 101 I 2 GG
→ **Verfassungsbeschwerde bei Nichtvorlage**
- ▶ Andere Verfahrensarten, insbesondere **Vertragsverletzungsverfahren**

Europäischer Gerichtshof

- ▶ Zentrale Instanz zur **Auslegung des Europarechts** (nicht: des mitgliedstaatlichen Rechts)

Artikel 267 AEUV

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung der Verträge,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe,
Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,

(2) Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so **kann** es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

(3) Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren **bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können,** so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

(4) ...

Letzungsverfahren

SZ Nr. 125, 1.6.2006 S. 12

Streit um einen Backofen

Der BGH klärt die Frage, ob Käufer Nutzungsgebühren zahlen müssen

Karlsruhe – Ein Backofen wird in die neuere Rechtsgeschichte eingehen. Er brachte nämlich einen seit Jahren schwelenden Streit von weit reichender Bedeutung an den Bundesgerichtshof (BGH), der ihn am 12. Juli löschen beziehungsweise beenden wird. Abstrakt geht es um die überaus häufige Frage: Muss der Käufer nach dem Umtausch einer fehlerhaften Ware dem Verkäufer etwas für deren vorangegangene Nutzung zahlen? Um darauf eine Antwort zu bekommen, nahm sich der Bundesverband der Verbraucherzentralen des Backofenfalls an.

Der begann im Sommer 2002 mit dem Kauf eines „Herd-Sets“ inklusive Einbaueservice zum Preis von 524,90 Euro beim Versandhaus Quelle. Die zunächst zufriedene Kundin kochte, briet und backte damit bis über die Weihnachtszeit des folgenden Jahres hinaus. Im Januar 2004 musste sie jedoch feststellen, dass sich die Emailleschicht des Backofens gelöst hatte. „Kein Problem!“, hieß es, das laufe natürlich auf Garantie. Noch im selben Monat bekam die Frau einen neuen Backofen – und auch eine neue Rechnung über knapp 120 Euro. Begründung: Sie habe den ursprünglich gelieferten Backofen benutzt, dafür müsse sie eine Nutzungsentschädigung zahlen. Die Forderung wurde später auf 69,97 Euro reduziert. Die Kundin zahlte zornig und ermächtigte den Verbraucherverband zur gerichtlichen Durchsetzung der Rückzahlung. Dieser verlangte von Quelle nicht nur das Geld, sondern auch eine „Unterlassungserklärung“ des Inhalts, von Verbrauchern künftig keine Entschädigung mehr für die Nutzung mangelhafter Waren zu verlangen.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth und das Oberlandesgericht Nürnberg hielten jedenfalls den Zahlungsantrag für berechtigt. An diesem Mittwoch beschäftigte der Backofen den VIII. BGH-Zivilsenat. Richterin Katharina Deppert stellte die „hoch umstrittene“ Rechtsfrage vor, die es seit der Schuldrechtsreform vom Januar 2002 gibt. Sei es nicht ein „gewisses Ungleichgewicht“, wenn der Verkäufer den vollen Kaufpreis behalte und noch Nutzungsentschädigung kassiere? Quelle-Anwalt Achim Krämer sah sowohl Wortlaut als auch die Begründung des Gesetzes auf seiner Seite und warnte vor einer Grenzüberschreitung des Gerichts. Das Gesetz sehe nun einmal jetzt einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung vor. Verbraucheranwalt Joachim Kummer hielt dem entgegen, dass die Reform eine Besserstellung der Verbraucher gewollt habe. (Az: VIII ZR 200/05) *Helmut Kerscher*

Artikel 267 AEUV

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,**

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so **kann** es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren **bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können**, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

...

Der Bundesgerichtshof hat aber Zweifel, ob die Vorschrift des § 439 Abs. 4 BGB in ihrer den Senat bindenden Auslegung mit der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. Nr. L 171/12 vom 7. Juli 1999, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) in Einklang steht, nach deren Art. 3 Abs. 2 bis 4 die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Verbrauchsgutes (auch) durch Ersatzlieferung für den Verbraucher unentgeltlich sein und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen muss. Auch zu dieser Frage werden im rechtswissenschaftlichen Schrifttum unterschiedliche Auffassungen vertreten. **Die Entscheidung darüber, ob die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie dahin auszulegen sind, dass sie der in § 439 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 346 bis 348 BGB statuierten Verpflichtung des Verbrauchers entgegenstehen, dem Verkäufer im Falle der Ersatzlieferung Wertersatz für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Verbrauchsgutes zu leisten, ist gemäß Art. 234 des EG-Vertrages [heute: Art. 267 AEUV] dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorbehalten.**

Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die dem Verkäufer, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen.

„(Die) dem Verkäufer auferlegte Verpflichtung, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts unentgeltlich zu bewirken, sei es durch Nachbesserung, sei es durch Austausch des vertragswidrigen Verbrauchsguts, soll den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen, die ihn, wie die Generalanwältin in Nr. 49 ihrer Schlussanträge erläutert hat, in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, seine Ansprüche geltend zu machen. **Diese vom Gemeinschaftsgesetzgeber gewollte Garantie der Unentgeltlichkeit bedeutet, dass jede finanzielle Forderung des Verkäufers im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands des Verbrauchsguts, auf das sich der Vertrag bezieht, ausgeschlossen ist.**“

Ein praktisch erledigtes Problem:

§ 475 Abs. 3 BGB

(1)

(3) § 439 Absatz 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Nutzungen nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind. ...

Ein praktisch erledigtes Problem:

§
(1)
(3)
he

a) Der von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften geprägte **Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung** verlangt von den nationalen Gerichten über eine Gesetzesauslegung im engeren Sinne hinaus auch, **das nationale Recht, wo dies nötig und möglich ist, richtlinienkonform fortzubilden.**

b) Eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung im Wege der **teleologischen Reduktion** setzt eine **verdeckte Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes** voraus; **eine solche planwidrige Unvollständigkeit kann sich daraus ergeben, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung ausdrücklich seine Absicht bekundet hat, eine richtlinienkonforme Regelung zu schaffen, die Annahme des Gesetzgebers, die Regelung sei richtlinienkonform, aber fehlerhaft ist.**

c) § 439 Abs. 4 BGB ist unter Beachtung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 2008 (Rs. C-404/06, NJW 2008, 1433 – Quelle AG) im Wege der **richtlinienkonformen Rechtsfortbildung** in Fällen des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 Abs. 1 Satz 1 BGB) einschränkend anzuwenden: Die in § 439 Abs. 4 BGB in Bezug genommenen Vorschriften über den Rücktritt (§§ 346 bis 348 BGB) gelten in diesen Fällen nur für die Rückgewähr der mangelhaften Sache selbst, **führen hingegen nicht zu einem Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen oder auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Sache.**

Europäisches Privatrecht

- ▶ **Richtlinien und Verordnungen** privatrechtlichen Inhalts mit Bezug auf den **Binnenmarkt**, insbes. im Bereich des **Verbraucherschutzes** (z.B. Haustürgeschäfte, Fernabsatz, Verbraucherkredit, time sharing; Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Verbraucherrechterichtlinie etc.)
- ▶ **Vorarbeiten zu einem Europäischen Vertragsrecht:**
 - ▶ „Gemeinsamer Referenzrahmen“ (Common Frame of Reference)
 - ▶ Wissenschaftliche Begleitprojekte
 - ▶ Common Core-Projekte
 - ▶ Europäische Vertragsrechtskommission (“Lando-Kommission”): Principles of European Contract Law (PECL)
 - ▶ Study Group on an European Civil Code
 - ▶ “Acquis“-Gruppe
- ▶ 2007/2009 veröffentlicht: Academic Draft Common Frame of Reference
- ▶ 2011: Vorschlag der EU-Kommission für ein **Gemeinsames Europäisches Kaufrecht** = GEKR (Common European Sales Law = CESL) vom 11.10.2011 als sog. „**optionales Instrument**“ = ein von den Parteien anstelle nationalen Rechts wählbares Vertragsgesetzbuch („opt-in“-Lösung; „blue button“).

Europäisches Privatrecht

Kommission:

Der Austausch von Waren und Dienstleistungen wird durch Verträge ermöglicht. Probleme im Zusammenhang mit Abschluss, Auslegung und Anwendung von Verträgen bei grenzüberschreitenden Geschäften **können daher das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.**

Bislang ist der Europäische Gesetzgeber Probleme, die sich beim Vertragsschluss im Binnenmarkt stellen, dadurch angegangen, dass er **vertragstypen- oder bereichsspezifische Maßnahmen** ergriffen hat. Dieser sektorspezifische Ansatz erwies sich jedoch bei der Lösung einer Reihe von Problemen als ungeeignet. **Das Europäische Parlament und der Rat haben immer wieder betont, dass eine größere Kohärenz des Vertragsrechts für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich ist.**

Die Europäische Kommission hat eine Reihe von Initiativen ergriffen, die darauf abzielen, die Gesamtkohärenz des Europäischen Vertragsrechts zu erhöhen:

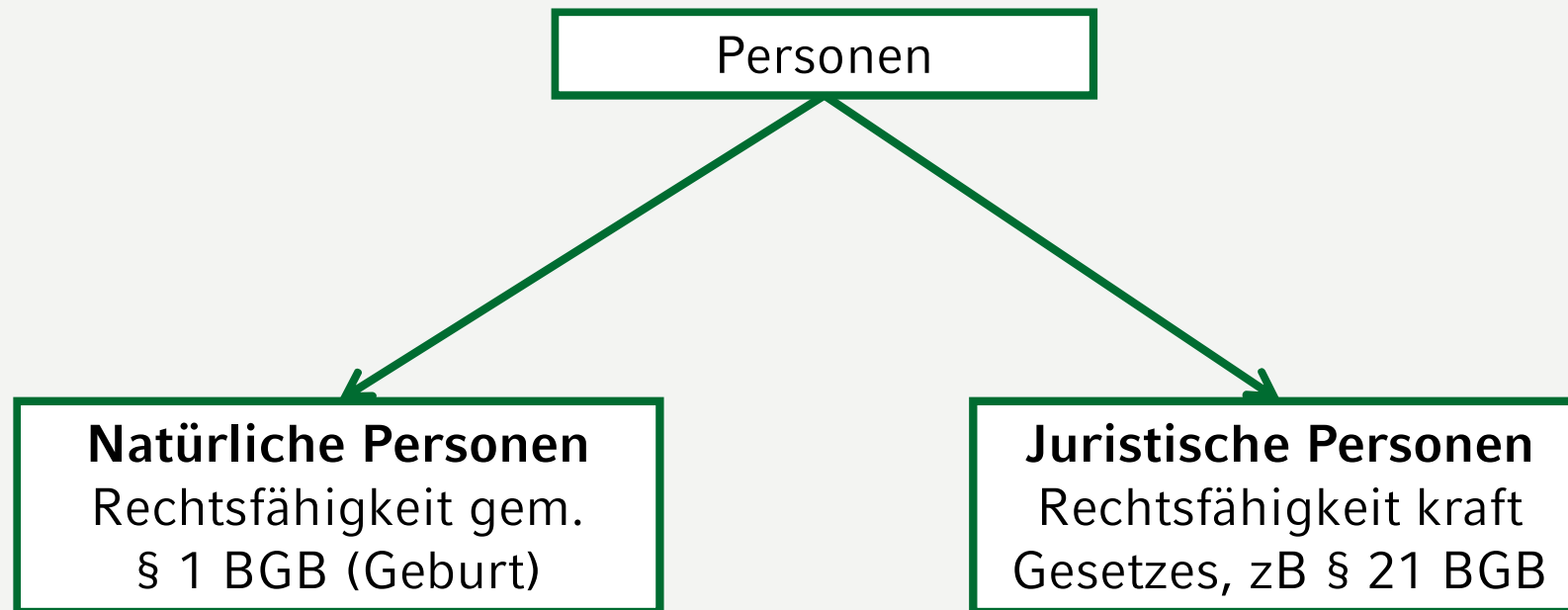
Der **Gemeinsame Referenzrahmen (GRR)** ist ein **Langzeitprojekt**, das den europäischen Gesetzgeber (Kommission, Rat und Europäisches Parlament) mit einem "**Werkzeugkasten**" bzw. einem Handbuch versorgen soll, das bei der Überarbeitung von schon bestehendem Recht und bei der Vorbereitung von neuen Rechtsakten im Bereich des Vertragsrechts genutzt werden soll. Dieser Werkzeugkasten könnte Grundprinzipien des Vertragsrechts, Schlüsselkonzepte und **Modellvorschriften** enthalten.

Die vorbereitenden Arbeiten der Wissenschaftler und der Interessengruppen für den Gemeinsamen Referenzrahmen im Bereich des Vertragsrechts für Verbraucher hat schon als Ausgangspunkt für das **Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz** gedient, das von der Kommission am 8. Februar 2007 angenommen worden ist.

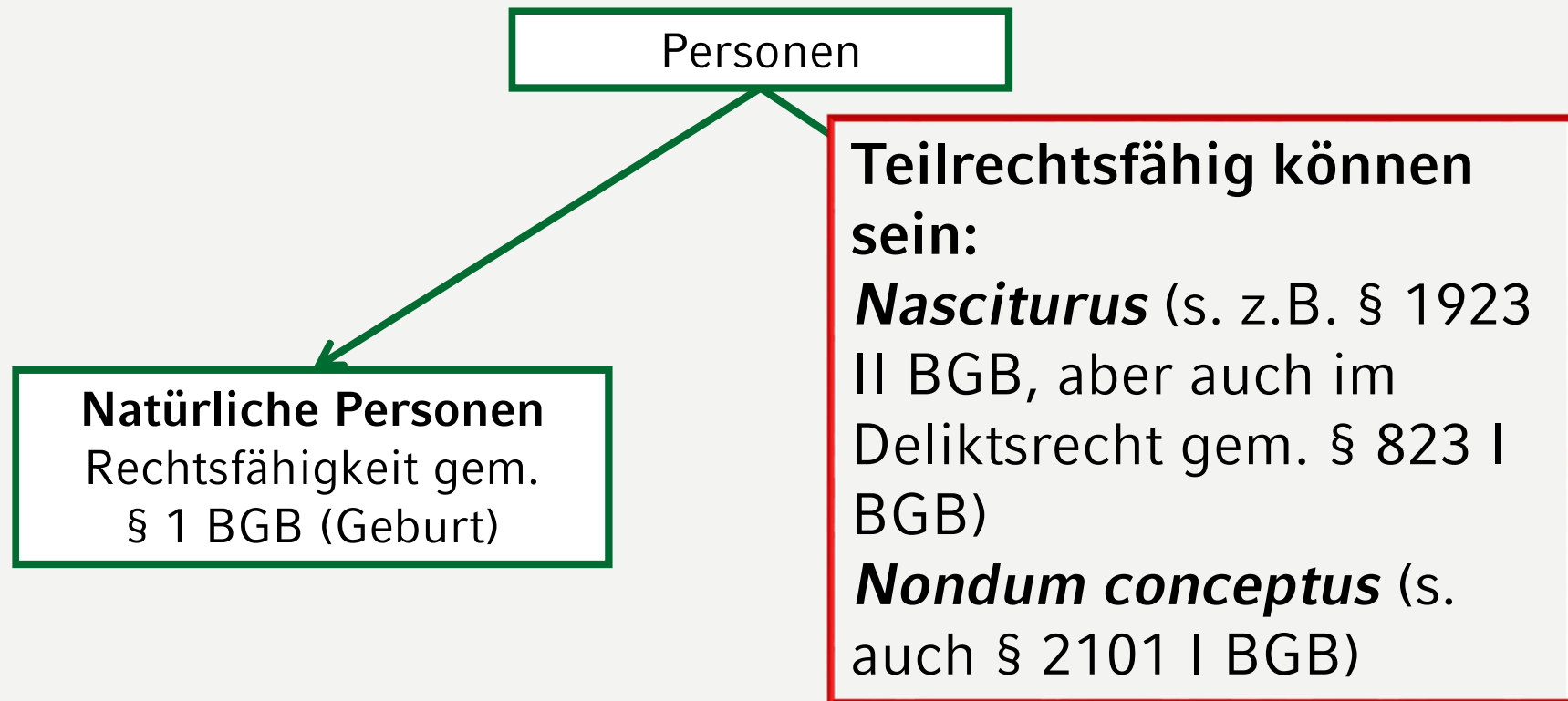
- ▶ **RI. über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs vom 20.5.2019:**
 - ▶ Musste bis zum 1.7.2021 mit Wirkung zum 1.1.2022 umgesetzt werden.
- ▶ **RI. über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen v. 20.5.2020:**
 - ▶ Umsetzung wie oben
- ▶ RI. zur Förderung der **Reparatur von Waren**
 - ▶ Umsetzung zum 31.7.2026
- ▶ **Zum Inhalt (viel) später!**

C. Rechtssubjekte

Rechtssubjekte (= Wer kann Träger eines subjektiven Rechts sein?)



Rechtssubjekte (= Wer kann Träger eines subjektiven Rechts sein?)



Rechtssubjekte (= Wer kann Träger eines subjektiven Rechts sein?)

Personen

```
graph TD; A[Personen] --> B[Art. 4 BayHIG Rechtsstellung]; A --> C[Juristische Personen];
```

Art. 4 BayHIG Rechtsstellung

(1) Die Hochschule ist
1. eine **staatliche Einrichtung** und
2. daneben eine **rechtsfähige Personal-körperschaft des öffentlichen Rechts**.

Juristische Personen
Rechtsfähigkeit kraft
Gesetzes, zB § 21 BGB

§ 13 GmbHG

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Todeserklärung nach dem VerschollenheitsG

§ 2 [Todeserklärung]

Ein Verschollener kann unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 im Aufgebotsverfahren für **tot erklärt werden**.

§ 3 [Allgemeine Verschollenheit]

(1) Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, **zehn Jahre oder, wenn der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, fünf Jahre verstrichen sind**.

(2) Vor dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hätte, darf er nach Absatz 1 nicht für tot erklärt werden.

§ 7 [Gefahrverschollenheit]

Wer unter anderen als den in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Lebensgefahr beendet ist oder ihr Ende nach den Umständen erwartet werden konnte, **ein Jahr** verstrichen ist.

§ 11 [Vermutung gleichzeitigen Todes]

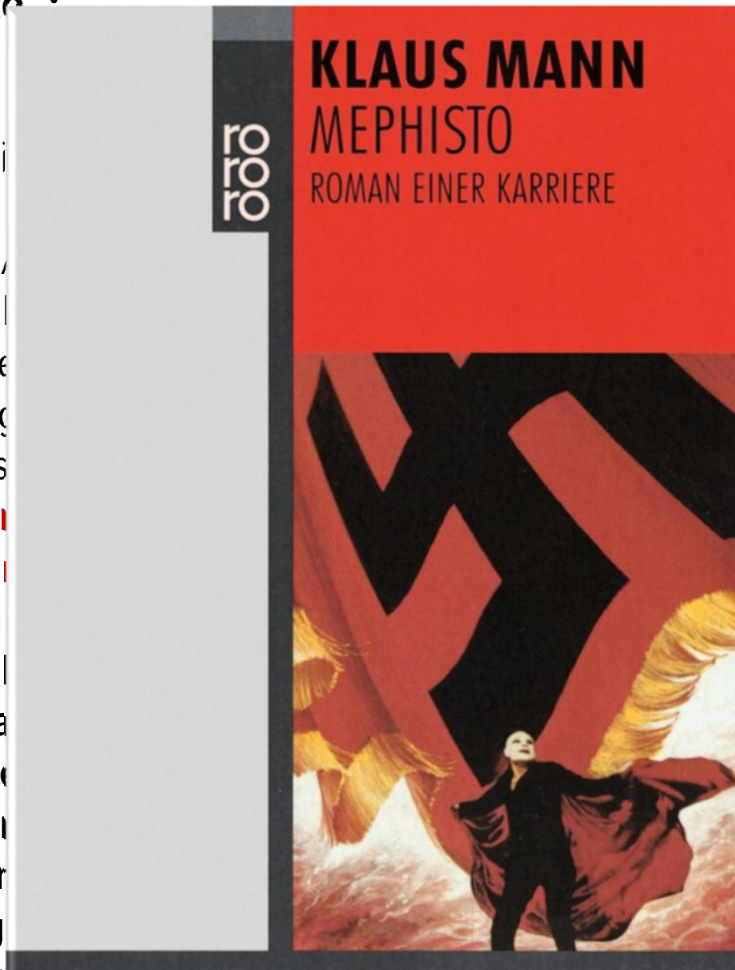
Kann nicht bewiesen werden, dass von mehreren gestorbenen oder für tot erklärten Menschen der eine den anderen überlebt hat, so wird vermutet, dass sie **gleichzeitig** gestorben sind.

BGHZ 50, 133 „Mephisto“:

Das Persönlichkeitsrecht erfährt zwar ...mit dem Tode der Person eine einschneidende Einschränkung, da alle diejenigen Ausstrahlungen enden, welche die Existenz einer aktiv handelnden Person bedingen. Ferner kann bei der Abwägung widerstreitender Belange im Rahmen der Abgrenzung des Persönlichkeitsrechtes nicht mehr der Schutz der persönlichen Empfindung des Angegriffenen als solcher ins Gewicht fallen. Aus diesem Grunde ist beispielsweise bei Darstellungen aus dem Intimbereich die Frage, ob eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes vorliegt, bei Verstorbenen nach einem anderen Wertungsmaßstab als bei Lebenden zu beurteilen. **Andererseits ist aber allgemein anerkannt, daß der Verstorbene nicht nur übertragbare materielle Werte hinterläßt, sondern daß auch immaterielle Güter seinen Tod überdauern, die verletzbar und auch nach dem Tode noch schutzwürdig sind ...** Es ist nicht entscheidend, dass das Persönlichkeitsrecht - abgesehen von seinen vermögenswerten Bestandteilen - als höchstpersönliches Recht unübertragbar und unvererblich ist. Die Rechtsordnung kann Gebote und Verbote für das Verhalten der Rechtsgenossen zum Schutz verletzungsfähiger Rechtsgüter auch **unabhängig vom Vorhandensein eines lebenden Rechtssubjektes vorsehen** und namentlich Unterlassungsansprüche der in Rede stehenden Art durch jemanden **wahrnehmen lassen, der nicht selbst Subjekt eines entsprechenden Rechtes ist**, wenn der ursprüngliche Träger dieses Rechtes durch den Tod die Rechtsfähigkeit verloren hat.

BGHZ 50, 133 „Mephisto“:

Das Persönlichkeitsrecht ist eine einschneidende Einschränkung, da alle die Existenz einer aktiv handelnden Person in der Vergangenheit und Zukunft widersprechender Belange im Rahmen der Schutzwürdigkeit im Rahmen der Schutzwürdigkeit der persönlichen Freiheit. Aus diesem Grunde ist bei der Verletzung der Persönlichkeit die Frage, ob eine Verletzung der Persönlichkeit einem anderen Wertungssphäre widerstreitender aber allgemein anerkannter Werte hinterläßt, sondern die verletzbar und auch die Verletzung der Persönlichkeit entscheidend, dass das Vermögen der Persönlichkeit vermögenswerten Bestand und unvererblich ist. Die Verletzung der Persönlichkeit unabhängig vom Vorhandensein der Unterlassung wahrnehmen lassen, der Verletzung der Persönlichkeit, wenn der ursprüngliche Träger dieses Rechtes durch den Tod die Rechtsfähigkeit verloren hat.



... eine einschneidende
... die Existenz einer
... ung widerstreitender
... nicht mehr der
... her ins Gewicht fallen.
... m Intimbereich die
... ei Verstorbenen nach
... n. **Andererseits ist**
... ertragbare materielle
... n Tod überdauern,
... ind ... Es ist nicht
... seinen
... cht unübertragbar
... erbote für das
... er Rechtsgüter auch
... ktes vorsehen und
... durch jemanden
... enden Rechtes ist,
... die Rechtsfähigkeit



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Grundkurs Zivilrecht 2026/2027

14.10.2026



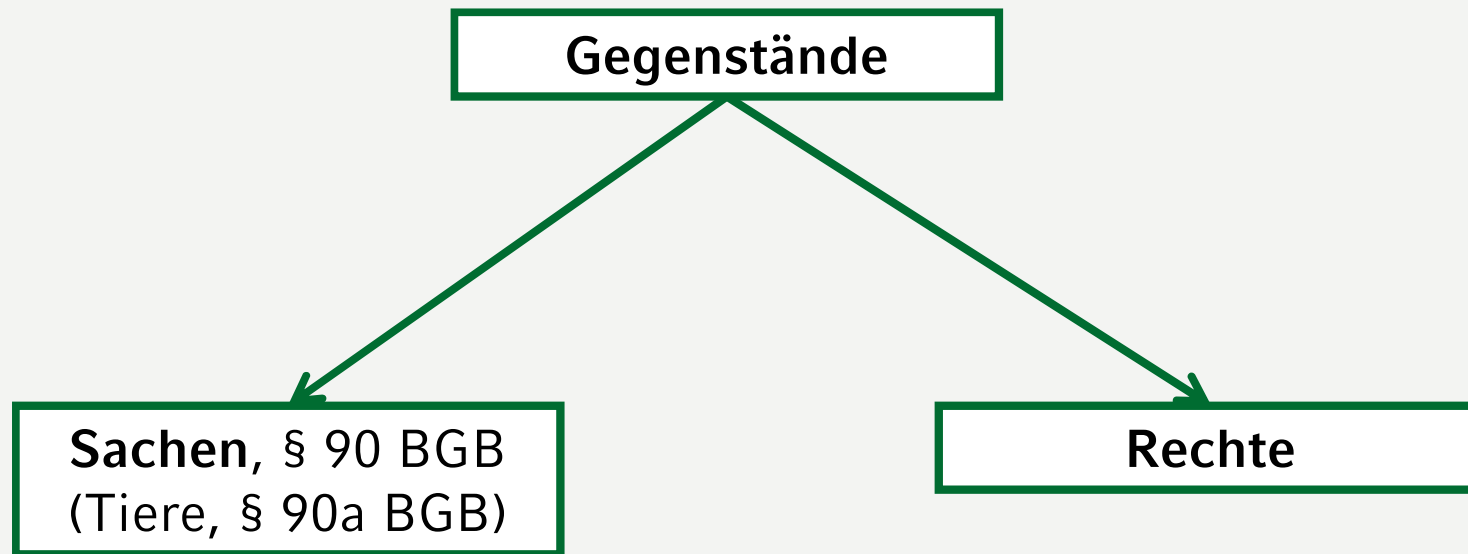
Unternehmer und Verbraucher (§§ 13, 14 BGB)

= **Keine** besondere Kategorie von Rechtssubjekten, sondern Definitionen für **rollenspezifische Sonderregelungen** für **natürliche Personen**, die als „strukturell unterlegen“ eingeschätzt werden (s. z.B. § 474 BGB).

D. Rechtsobjekte

Rechtsobjekte

(= was kann einem Herrschaftsrecht durch ein Rechtssubjekt unterliegen?)



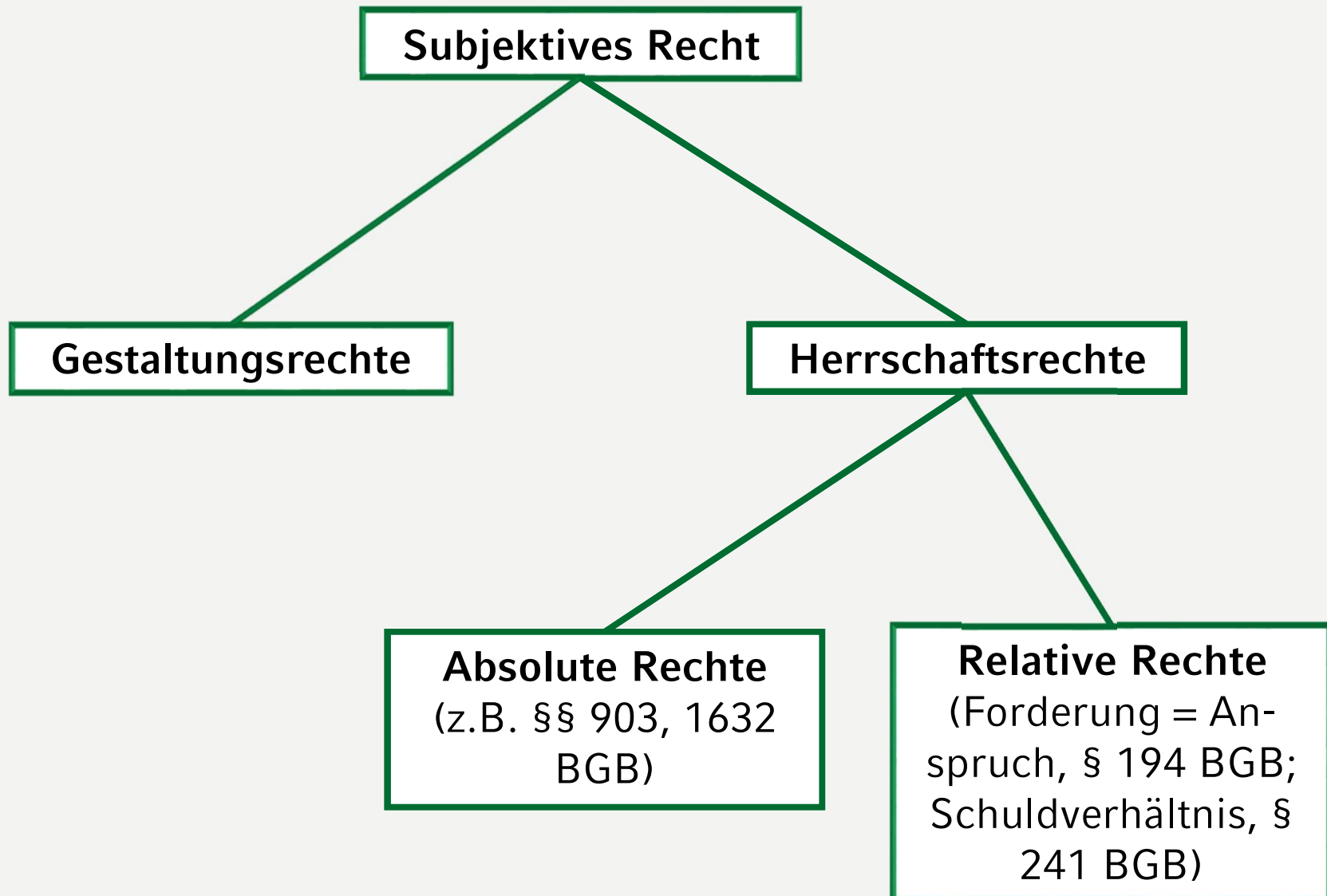
Subjektive Rechte

Die vom **objektiven Recht (= Gesamtheit aller geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtsnormen)** zum Schutze des Einzelnen **diesem verliehene Rechtsmacht**, d.h. eine Rechtsstellung, die einem Rechtssubjekt **zur Durchsetzung seiner Interessen nach seinem Belieben** eingeräumt ist.

➔ Abzugrenzen vom bloßen „**Rechtsreflex**“:

Objektives (öffentliches) Recht, das zwar den einzelnen Bürger zwar begünstigt, diesem aber keinen Anspruch auf die Begünstigung gewährt, weil es nur im Interesse der Allgemeinheit besteht.

Arten subjektiver Rechte



Arten subjektiver Rechte

Subjektives Recht

G § 903 BGB Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und **andere von jeder Einwirkung ausschließen**. ...

He

§ 241 Abs. 1 BGB Pflichten aus dem Schuldverhältnis

Kraft des Schuldverhältnisses ist **der Gläubiger** berechtigt, **von dem Schuldner** eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

Absolute Rechte
(z.B. §§ 903, 1632 BGB)

Relative Rechte
(Forderung = Anspruch, § 194 BGB; Schuldverhältnis, § 241 BGB)

E. Grundprinzipien des Privatrechts

Privatautonomie (Art. 2 I GG)

(Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen)

Die Freiheit des Einzelnen zur Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse nach seinem Willen.

➔ ist als Teil der **Allgemeinen Handlungsfreiheit** durch **Art. 2 Abs. 1 GG** geschützt.

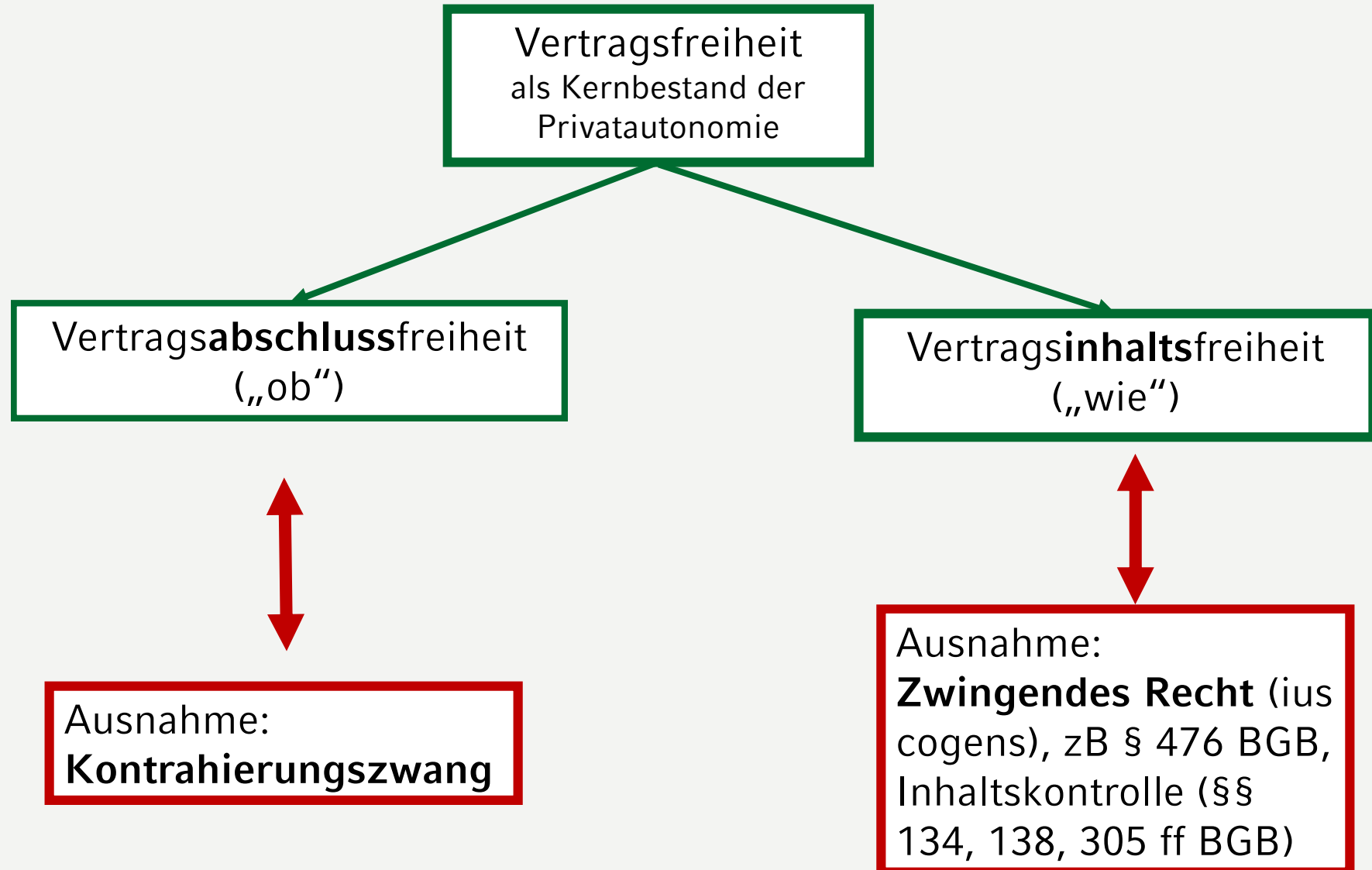
Art. 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) ...

Privatautonomie (Art. 2 I GG)

(Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen)



Privatautonomie (Art. 2 I GG)

(Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen)

Vertragsfreiheit
als Kernbe
Privataut

Vertragsabschlussfreiheit
(„ob“)

Ausnahme:
Kontrahierungszwang



Inhaltsfreiheit
(„was“)

Recht (ius cogens)
§ 476 BGB,
Inhaltskontrolle (§§
134, 138, 305 ff BGB)

Privatautonomie (Art. 2 I GG)

(Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen)

Beispiel:

§ 5 PflVersG [Kontrahierungszwang der Versicherungsunternehmen]

(1) Die Versicherung kann nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) *Die im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.*

Beispiel:

§ 21 Abs. 2 S. 3 LuftVG

Luftfahrtunternehmen, die Linienverkehr betreiben, sind außer im Falle der Unzumutbarkeit jedermann gegenüber **verpflichtet, Beförderungsverträge abzuschließen** und ihn im Rahmen des veröffentlichten Flugplanes zu befördern.

Privatautonomie (Art. 2 I GG)

(Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen)

Beispiel:

§ 5 PflVersG [Kontrahierungszwang der Versicherungsunternehmen]

(1) Die Versicherung kann nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.

Beispiel:

§ 5 Bay. SparkassenVO [Kontrahierungspflicht]

(1) Die Sparkasse **nimmt von jedermann Spareinlagen und andere Einlagen entgegen.**

(2) **Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsbezirk auf Antrag Girokonten auf Guthabenbasis.**

(3) Einlagen müssen nicht entgegengenommen und Girokonten müssen nicht geführt werden, wenn das der Sparkasse im Einzelfall aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist.

der Unzumutbarkeit jedermann gegenüber **verpflichtet, Beförderungsverträge abzuschließen** und ihn im Rahmen des veröffentlichten Flugplanes zu befördern.

BVerfG v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09 (Stadionverbot):

1. Art. 3 Abs. 1 GG lässt sich **auch nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung kein objektives Verfassungsprinzip entnehmen**, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. **Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie unter welchen Bedingungen Verträge abschließen will.**

2. Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedoch für **spezifische Konstellationen** ergeben. **Mittelbare Drittwirkung entfaltet Art. 3 Abs. 1 GG etwa dann, wenn einzelne Personen mittels des privatrechtlichen Hausrechts von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, die von Privaten aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und wenn der Ausschluss für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidet.** Die Veranstalter dürfen hier ihre Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen **ohne sachlichen Grund** von einem solchen Ereignis auszuschließen.

BVerfG v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09 (Stadionverbot):

1. BGH v. 29.5.2020 – V ZR 275/18, NJW 2020, 3382 (Hausverbot in der
mi Therme):

a) Die Erteilung eines Hausverbots bedarf **nicht schon dann eines
sachlichen Grundes, wenn der Hausrechtsinhaber die Örtlichkeit für
den allgemeinen Publikumsverkehr ohne Ansehen der Person öffnet,**
sondern **nur unter der weiteren Voraussetzung, dass die Verweigerung
des Zutritts für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die**

2. **Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet** (im Anschluss an
Pri BVerfGE 148, 267).

b) Welche Bedeutung der Zugang zu einer Einrichtung für die Teilhabe
am gesellschaftlichen Leben hat, ist nicht aus der Perspektive des
einzelnen Besuchers zu beurteilen; vielmehr ist aus objektivierter Sicht
desjenigen, der die Einrichtung dem allgemeinen Publikumsverkehr
öffnet, zu fragen, welche Funktion die von ihm willentlich eröffnete und
betriebene Einrichtung bei typisierender Betrachtung hat.

c) **Der Besuch einer Therme entscheidet nicht in erheblichem Umfang
über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben; der private Betreiber
einer Therme bedarf daher für die Erteilung eines Hausverbots
gegenüber einem Gast keines sachlichen Grundes.**

Privatautonomie (Art. 2 I GG)

**BGH v. 29.5.2020 –
Therme):**

a) Die Erteilung eines
sachlichen Grunde
den allgemeinen P
sondern nur unter
des Zutritts für die
Teilnahme am ges
BVerfGE 148, 267).

Ve

b) Welche Bedeutung
am gesellschaftliche
einzelnen Besucher
desjenigen, der die
öffnet, zu fragen, w
betriebene Einricht

A
K

c) **Der Besuch eine**
über die Teilnahme
einer Therme bed
gegenüber einem

Pressemitteilung 28 vom 29.09.2025

Hausverbot im Tagungshotel

Rechtsanwältin klagt gegen Hausverbot in Münchner Hotel

Eine Rechtsanwältin war wiederholt zu Gast in einem Münchner Hotel. Nach ihrem letzten mehrtägigen Aufenthalt im August 2021 blieb die Klägerin die Bezahlung der Hotelrechnung in Höhe von etwa 1.300 Euro schuldig. Die Klägerin behauptete unter anderem, sie habe in zwei hoteleigenen Restaurants eine Ratte laufen sehen. Sie habe in jedenfalls einem Fall ein Foto gemacht und werde dieses an die Presse geben sowie im Internet veröffentlichen. Als die Klägerin im Jahr 2022 erneut eine Buchung in dem Hotel vornahm, erteilte ihr das Hotel ein Hausverbot für das gesamte Hotel einschließlich Restaurants. Das Hotel begründete dieses mit der ausstehenden Zahlung und den falschen Behauptungen der Klägerin. Keine anderen Personen sahen eine Ratte.

Vor dem Amtsgericht München wollte die Anwältin eine Aufhebung des Hausverbots erreichen. Sie gab an, dass sie als Wirtschaftsanhältin darauf angewiesen sei, an Tagungen und Meetings in den Räumen des Hotels teilzunehmen. Das Amtsgericht München wies die Klage mit Urteil vom 18.03.2025 ab und führte aus:

„[Die] Erteilung eines Hausverbots [bedarf] nicht schon dann eines sachlichen Grundes, wenn der Hausrechtsinhaber die Örtlichkeit für den allgemeinen Publikumsverkehr ohne Ansehen der Person öffnet, sondern nur unter der weiteren Voraussetzung, dass die Verweigerung des Zutritts für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet. [...] Private Hotel- und Restaurantaufenthalte fallen nach Auffassung des Gerichts nicht unter diese „erhebliche Teilnahme am öffentlichen Leben“. [...]

Vorliegend [sind] auch beruflich geschützte Positionen nicht [...] durchschlagend. Auch auf richterlichen Hinweis hat die Klägerin keine konkreten beruflichen Erfordernisse zum Besuch der Einrichtung der Beklagten vorgetragen. Die bloß abstrakten Ausführungen, dass die [Konferenz] in ihrer beruflichen Branche besonders wichtig und dass die Teilnahme der Klägerin aus abstrakt dargestellten Gründen erforderlich sei, genügen den Anforderungen an substantiierten Vortrag nicht. [...]“

Urteil des Amtsgerichts München vom 18.03.2025
Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

München, 29.09.2025
Pressestelle Amtsgericht München

der

t für
fnet,
gerung

is an

labe

icht
r
und

nfang
reiber

S
GB)

BGH v. 29.5.2020 –
Therme):

a) Die Erteilung ein
sachlichen Grunde
den allgemeinen P

Pressemitteilung 28 vom 29.09.2025

Hausverbot im Tagungshotel

Rechtsanwältin klagt gegen Hausverbot in Münchner Hotel

Eine Rechtsanwältin war wiederholt zu Gast in einem Münchner Hotel. Nach ihrem letzten mehrtägigen Aufenthalt im August 2021 blieb die Klägerin die Bezahlung der Hotelrechnung in Höhe von etwa 1.300

der

t für
fnet,
ng

Storniertes Dienstwagen-Angebot „Ich werde diskriminiert“ – AfD-Landtagspräsident in Sachsen-Anhalt reagiert auf Rückzug von BMW

Für Autokonzerne ist es eine Prestigefrage, die Fuhrparks von Parlamenten
auszustatten. Einem Bericht zufolge hat BMW nun in Magdeburg ein
Angebot zurückgezogen. Die AfD hätte jetzt gern einen Tesla.

c) Der Besuch eine
über die Teilnahme
einer Therapie beda
gegenüber einem (

Vorliegend [sind] auch beruflich geschützte Positionen nicht [...] durchschlagend. Auch auf richterlichen Hinweis hat die Klägerin keine konkreten beruflichen Erfordernisse zum Besuch der Einrichtung der Beklagten vorgetragen. Die bloß abstrakten Ausführungen, dass die [Konferenz] in ihrer beruflichen Branche besonders wichtig und dass die Teilnahme der Klägerin aus abstrakt dargestellten Gründen erforderlich sei, genügen den Anforderungen an substantiierten Vortrag nicht. [...].“

Urteil des Amtsgerichts München vom 18.03.2025
Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

München, 29.09.2025
Pressestelle Amtsgericht München

nfang
reiber

Verfassungsrechtlicher Schutz (Art. 2 I GG)

BVerfGE 89, 214 (vom 19.10.1993):

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist **die Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen ein Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit. Art. 2 I GG gewährleistet die Privatautonomie als 'Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben'**. Die Privatautonomie ist notwendigerweise begrenzt und bedarf der rechtlichen Ausgestaltung.

Privatrechtsordnungen bestehen deshalb aus einem differenzierten System aufeinander abgestimmter Regelungen und Gestaltungsmittel, die sich in die verfassungsmäßige Ordnung einfügen müssen. **Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Privatautonomie zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers stünde und ihre grundrechtliche Gewährleistung infolgedessen leerliefe. Vielmehr ist der Gesetzgeber bei der gebotenen Ausgestaltung an die objektiv-rechtlichen Vorgaben der Grundrechte gebunden. Er muss der Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben einen angemessenen Betätigungsraum eröffnen.** Nach ihrem Regelungsbescheid ist die Privatautonomie notwendigerweise auf staatliche Durchsetzung angewiesen. **Ihre Gewährleistung denkt die justizielle Realisierung gleichsam mit und begründet daher die Pflicht des Gesetzgebers, rechtsgeschäftliche Gestaltungsmittel zur Verfügung zu stellen, die als rechtsverbindlich zu behandeln sind** und auch im Streitfall **durchsetzbare Rechtspositionen** begründen.

BGH v. 29.5.2020 – V ZR 275/18

Entscheidungsdatum

BGH = Bundesgerichtshof
OLG [Ort] = Oberlandesgericht [Ort]
LG [Ort] = Landgericht [Ort]
AG [Ort] = Amtsgericht [Ort]
KG = Kammergericht = OLG Berlin
BayObLG = Bayerisches Oberstes
Landesgericht

BGH v. 29.5.2020 – V ZR 275/18

Entscheidungsdatum

BGH = Bundesgericht

OLG [Ort] = Oberlandesgericht

LG [Ort] = Landgericht

AG [Ort] = Amtsgericht

KG = Kammergericht

BayObLG = Bayerisches Oberlandesgericht

Landesgericht

Aktenzeichen:

„**V ZR**“ = V. Zivilsenat in einer zivilrechtlichen Revision u.a.

„**18**“ = Jahr des Eingangs beim BGH (2018)

„**275**“ = laufende Nr. des Eingangs im entsprechenden Jahr

Lies: „V ZR 275 aus 18“

Exkurs: Aktenzeichen, Fachzeitschriften und amtliche Sammlungen

BVerfGE 89, 214 = 89. Band, S. 214

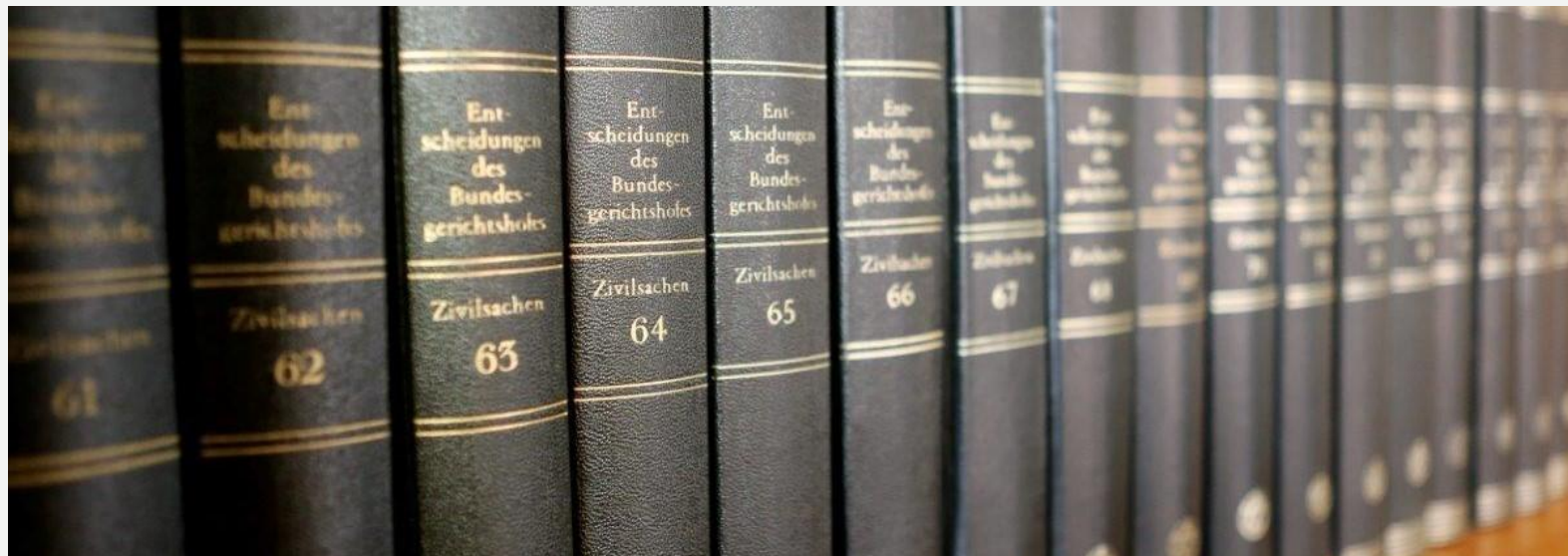
**BVerfGE = Amtliche
Sammlung der
Entscheidungen des
Bundesverfassungsgerichts**



Exkurs: Aktenzeichen, Fachzeitschriften und amtliche Sammlungen

BGHZ 50, 133 = 50. Band, S. 133

**BGHZ = Amtliche Sammlung der
Entscheidungen des
Bundesgerichtshofs (BGH) in
Zivilsachen (zZt ca. 236 Bände)**



Exkurs: Aktenzeichen, Fachzeitschriften und amtliche Sammlungen

BGH NJW 2022, 3147



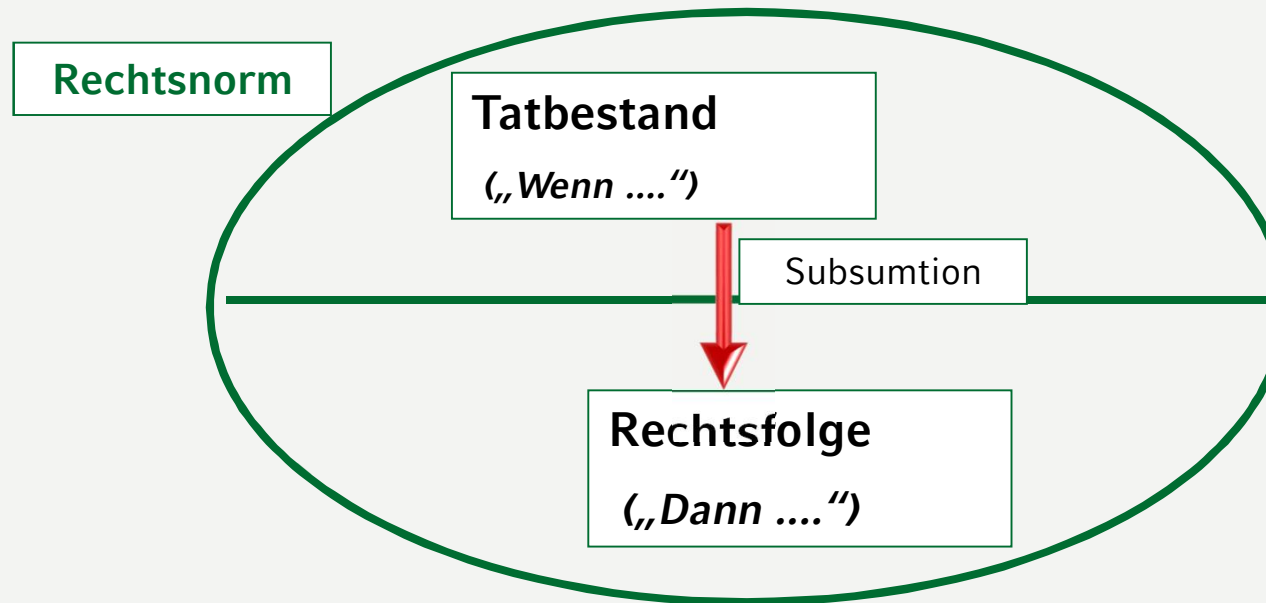
Treu und Glauben (§ 242 BGB)

Aus § 242 BGB (aber auch aus §§ 133, 157 BGB) hat sich der **allgemeine Grundsatz** entwickelt, dass jeder in Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten **auf die berechtigten Interessen anderer Rücksicht zu nehmen hat**.

- ▶ **Abstrakte Generalklausel**, die der **Konkretisierung** bedarf
- ▶ Häufig **gesetzlich konkretisiert** (z.B. § 226 BGB – Schikaneverbot)
- ▶ Bildung von **Fallgruppen** in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, z.B. Verbot des *venire contra factum proprium* (widersprüchliches Verhalten)
- ▶ Aber: **Keine** generelle Ermächtigung zur **Rechtsfortbildung nach Billigkeitsgrundsätzen**

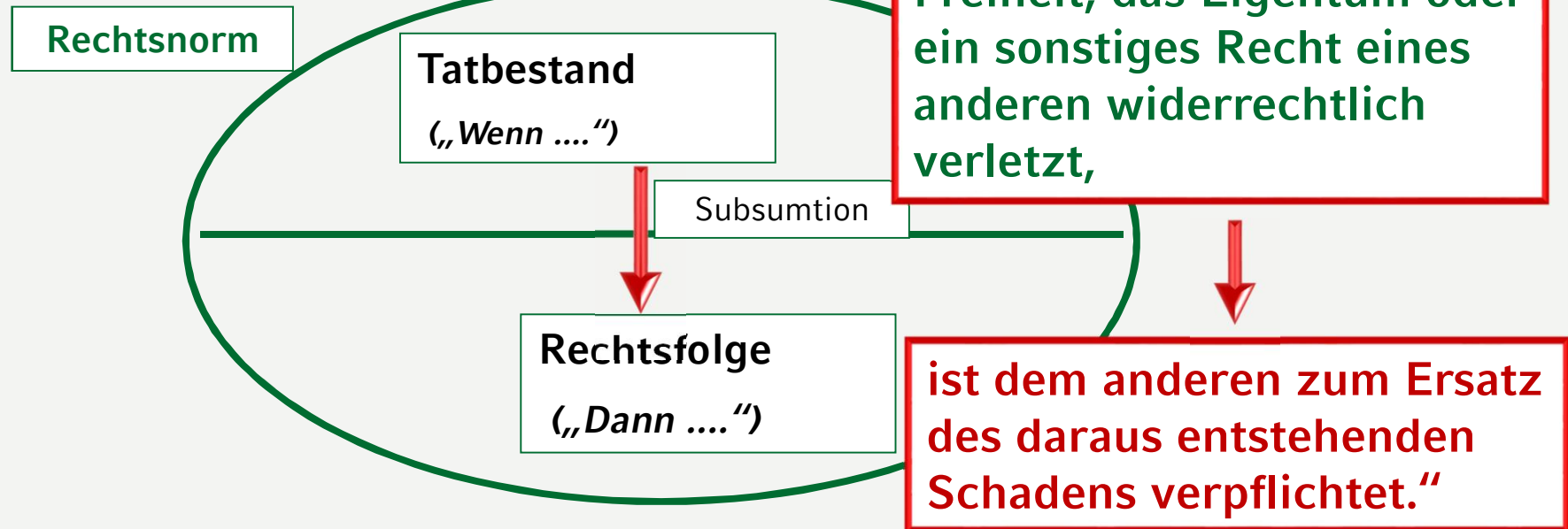
F. Rechtsanwendung

Normaufbau



Normaufbau

Beispiel: § 823 I BGB →



Normarten im Zivilrecht

Anspruchsgrundlagen:

Enthalten als **Rechtsfolge** das **Entstehen** eines **schuldrechtlichen Anspruchs i.S.v. § 194 I BGB**.

Typische Formulierung: „...ist verpflichtet“, vgl. z.B. §§ 433 II, 823 I BGB, oder „kann ... verlangen“, z.B. § 280 I BGB

Hilfsnormen:

Enthalten **(Legal-)Definitionen, Begriffsbestimmungen** oder Beschreibungen von **Pflichten**. Auch sie werden daher in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen und Wirknormen „eingebaut“.

Bsp.:

„**Unverzüglich**“ (§ 121 I BGB: Legalddef.);

Vertretenmüssen (§ 276 BGB);

Leistungsort und -zeit (§§ 269 ff BGB);

Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB);

gesetzl. Vermutungen (zB § 280 I 2 BGB);

gesetzl. Fiktionen (zB § 1923 II BGB)

Wirknormen:

Enthalten eine Rechtsfolge, die im Rahmen von Anspruchsgrundlagen als Tatbestandsmerkmal oder als rechtshindernde/rechtsvernichtende Tatsache (Einrede oder Einwendung) zu prüfen sind. **Die Prüfung von Wirknormen wird also in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen „eingebaut“.**

Bsp.: Vertragsnichtigkeit nach erfolgter Anfechtung (§ 142 I BGB), erscheint im Prüfungsaufbau als **rechtsvernichtende Einwendung**; ebenso z.B. das **Erlöschen einer Forderung durch Erfüllung** (§ 362 BGB)

Normarten im Zivilrecht

Anspruchsgrundlagen:

Enthalten als **Rechtsfolge** das **Entstehen** eines **schuldrechtlichen Anspruchs i.S.v. § 194 I BGB**.

Typische Formulierung: „...ist verpflichtet“, vgl. z.B. §§ 433 II, 823 I BGB, oder „kann ... verlangen“, z.B. § 280 I BGB

Wirknormen:

Enthalten eine Rechtsfolge, die im Rahmen von Anspruchsgrundlagen als Tatbestandsmerkmal oder als rechtshindernde/rechtsvernichtende Tatsache (Einrede oder Einwendung) zu prüfen sind. **Die Prüfung von Wirknormen wird also in die Prüfung**

Hilfsnormen:

Enthalten **(Legal-)Definitionen, Begriffsbestimmungen** oder Beschreibungen von **Pflichten**. Auch sie werden daher in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen und Wirknormen „eingebaut“.

Bsp.:

„Unverzüglich“ (§ 121 I BGB: Legaldef.)
Vertretenmüssen (§ 276 BGB);
Leistungsort und -zeit (§§ 269 ff BGB);
Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB);
gesetzl. Vermutungen (zB § 280 I 2 BGB)
gesetzl. Fiktionen (zB § 1923 II BGB)

Legaldefinition des Anspruchs in § 194 I BGB:

„Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.“

Bsp.: Zur Prüfung des Begriffs „Fahrlässigkeit“ innerhalb von § 823 I BGB ist auf die Definition in § 276 II BGB zurückzugreifen.



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Grundkurs Zivilrecht 2025/2026

19.10.2026



Beweislastregelungen

▶ (Ungeschriebener) **Grundsatz**:

- ▶ Wer sich auf eine ihm **günstige Rechtsfolge** beruft, muss das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der die Rechtsfolge begründenden Norm **nachweisen**.
- ▶ **Positive Tatbestandsvoraussetzungen** einer Anspruchsgrundlage muss der Gläubiger nachweisen.
- ▶ **Negative Tatbestandsvoraussetzungen** der Schuldner, der sich entlasten will (→ **gesetzliche Vermutung**).
 - ▶ **Typische Formulierung** z.B. „Dies gilt nicht , wenn“

Gesetzliche Vermutungen sind also **widerlegbar!**

→ anders bei gesetzlichen **Fiktionen** (zB § 142 I, § 1566; § 1923 BGB)

Beweislastregelungen

► (Ungeschriebener) Grundsatz:

Beweislast beim
Anspruchsteller
(Gläubiger)

► **Positive Tatbestandsvoraussetzungen** der Gläubiger nachweisen.

► **Negative Tatbestandsvoraussetzungen** der Schuldner, der sich entlasten will (→ **gesetzliche Vermutung**).

► **Typische Formulierung**

Beweislast beim
Anspruchsteller
(Gläubiger)

Beweislast beim
Anspruchsgegner
(Schuldner) =
Vermutung des
Vertretenmüssens

§ 823 Abs. 1 BGB:

„Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

§ 280 I BGB:

„¹**Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der **Gläubiger** Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. ²**Dies gilt nicht, wenn der Schuldner** die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“

Beweislastregelungen

► (Ungeschriebener) Grundsatz:

- Wer sich auf eine ihm **günstige Rechtsfolge** beruft, muss das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der die Rechtsfolge begründenden Norm **nachweisen**.
- **Positive Tatbestandsvoraussetzungen** einer Anspruchsgrundlage muss der Gläubiger nachweisen.
- **Negative Tatbestandsvoraussetzungen** der Schuldner, der sich entlasten will (→ **gesetzliche** **§ 832 Abs. 1 BGB**:

► **Typische Formulierung**

Beweislast beim
Anspruchsteller
(Gläubiger)

Beweislast beim
Anspruchsgegner
(Schuldner) =
Vermutung des
Vertretenmüssens

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, **ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.**
²**Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt** oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Gesetzesauslegung

Ziel:

- ▶ Ermittlung des **im Zeitpunkt der Gesetzesanwendung** maßgebenden **Sinnes eines Gesetzes** (sog. **objektive Theorie**).
- ▶ **Nicht** allein die Ermittlung des Willens des historischen Gesetzgebers (sog. **subjektive Theorie**).

Methoden:

- ▶ Sprachlich-grammatische Auslegung
- ▶ Systematische Auslegung
- ▶ Historische Auslegung
- ▶ teleologische Auslegung

Übergeordnete Grundsätze:

- ▶ Verfassungskonforme Auslegung
- ▶ Europarechtskonforme (insbes. **richtlinienkonforme**) Auslegung

Keine eigenen Auslegungsregeln, sondern „Vorfahrtregelungen“

Gesetzesauslegung

Ziel:

- ▶ Ermittlung des **im Zeitpunkt der Gesetzesanwendung** maßgebenden **Sinnes** eines **Gesetzes** (sog. **objektive Theorie**).
- ▶ **Nicht** allein die Ermittlung des Willens des Gesetzgebers (**subjektive Theorie**).

Methoden:

- ▶ Sprachlich-grammatische Auslegung
- ▶ Systematische Auslegung
- ▶ Historisch-kritische Auslegung

Beachte auch:
▶ Autonome Auslegung von EU-Recht!

Übergeordnete Grundsätze:

- ▶ Verfassungskonforme Auslegung
- ▶ Europarechtskonforme (insbes. **richtlinienkonforme**) Auslegung

Keine eigenen Auslegungsregeln, sondern „Vorfahrtregelungen“

Motive zu dem Entwurfe
eines
Bürgerlichen Gesetzbuches

für das
Deutsche Reich.

Band I.
Allgemeiner Theil.



Ämtliche Ausgabe.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag
(B. Golln).
1888.

► **Europarechtskonforme (insbes.
richtlinienkonforme) Auslegung**

Auslegung

Methoden:

► Sprachlich-grammatische Auslegung

Deutscher Bundestag

Drucksache 18/1309

18. Wahlperiode

05.05.2014

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug
im Geschäftsverkehr

A. Problem und Ziel

Die Artikel 1 bis 8 und 10 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1) waren nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie bis zum 16. März 2013 in deutsches Recht umzusetzen. Die genannten Artikel sehen die Anhebung des gesetzlichen Verzugszins vor und führen einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags bei Zahlungsverzug ein. Darüber hinaus sehen sie Höchstgrenzen für vertraglich festgelegte Zahlungsfristen, für den vertraglich festgelegten Verzugsbeginn sowie für die Dauer von vertraglich vereinbarten Abnahme- und Überprüfungsverfahren vor. Derartige Regelungen sieht das deutsche Recht bislang nicht vor. Es ist deshalb an die Richtlinie anzupassen. Mit Blick auf die in der Richtlinie gesetzte Umsetzungsfrist ist Eile geboten.

„Vorfahrtregelungen“

Rechtsfortbildung

Gesetzeslücke:

Primäre (ursprüngliche) oder **sekundäre** (später aufgetretene) **offene**, dh **unbeabsichtigte** Regelungslücke.

Wird geschlossen durch **ergänzende Auslegung**.

→ zulässige Rechtsfortbildung „*praeter legem*“:

Die in Frage stehende Rechtsfolge liegt jenseits des möglichen Wortsinns, aber der Wortsinn steht ihr nicht geradezu entgegen.

Analogie („Norm ist zu eng“):

Gesetzesanalogie: Anwendung eines bestimmten Rechtssatzes **auf einen ähnlich gelagerten Fall**.

Rechtsanalogie: Ableitung eines allg. Grundsatzes **aus mehreren Rechtssätzen** und dessen Anwendung auf den nicht geregelten Fall.

Teleologische Reduktion („Norm ist zu weit“):

Nichtanwendung einer Norm trotz zutreffenden Wortlauts.

Problem:

Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung „*contra legem*“?

Rechtsfortbildung

Gesetzeslücke:

Primäre (ursprüngliche) oder **sekundäre** (später aufgetretene) **offene**, dh **unbeabsichtigt** → **Strafrecht**

Regelungslücke.

Wird geschlossen durch **Art. 103 Abs. 2**

zende Auslegung. Eine Tat kann

Gesetzeslücke:

Primäre (ursprüngliche) oder **sekundäre** (später aufgetretene) **offene**, dh **unbeabsichtigt** → **Strafrecht**

Regelungslücke.

Wird geschlossen durch **Art. 103 Abs. 2**

zende Auslegung. Eine Tat kann

Gesetzeslücke:

Primäre (ursprüngliche) oder **sekundäre** (später aufgetretene) **offene**, dh **unbeabsichtigt** → **Strafrecht**

Regelungslücke.

Wird geschlossen durch **Art. 103 Abs. 2**

zende Auslegung. Eine Tat kann

➔ zulässige Rechts
„praeter legem“:

Die in Frage stehend
Rechtsfolge liegt jen
möglichen Wortsinn
Wortsinn steht ihr ni
geradezu entgegen.

➔ zulässige Rechts
„praeter legem“:

Die in Frage stehend
Rechtsfolge liegt jen
möglichen Wortsinn
Wortsinn steht ihr ni
geradezu entgegen.

Analogie („Norm ist zu eng“):

Gesetzesanalogie: Anwendung eines bestimmten Rechtssatzes **auf einen ähnlich**

(eingeschränktes) Analogieverbot:

2. GG:

nur bestraft werden, wenn die
gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat

Analogie („Norm ist zu eng“):

Gesetzesanalogie: Anwendung eines bestimmten Rechtssatzes **auf einen ähnlich**

(eingeschränktes) Analogieverbot:

2. GG:

nur bestraft werden, wenn die
gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat

➔ **Strafrecht: (eingeschränktes) Analogieverbot:**

Art. 103 Abs. 2 GG:

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 StGB 1935:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und nach **gesundem Volksempfinden** Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanken auf sie am besten zutrifft“.

➔ **Strafrecht: (eingeschränktes) Analogieverbot:**

Art. 103 Abs. 2 GG:

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 StGB 1935:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und nach **gesundem Volksempfinden** Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanken auf sie am besten zutrifft“.

➔ **Strafrecht: (eingeschränktes) Analogieverbot:**

Art. 103 Abs. 2 GG:

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 StGB 1935:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und nach **gesundem Volksempfinden** Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanken auf sie am besten zutrifft“.

➔ **Strafrecht: (eingeschränktes) Analogieverbot:**

Art. 103 Abs. 2 GG:

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 StGB 1935:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und nach **gesundem Volksempfinden** Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanken auf sie am besten zutrifft“.

➔ **Strafrecht: (eingeschränktes) Analogieverbot:**

Art. 103 Abs. 2 GG:

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 StGB 1935:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und nach **gesundem Volksempfinden** Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanken auf sie am besten zutrifft“.

zu

zu

lung

Rechtsfortbildung

BGHZ 161, 180 „Kickboard“ (zu § 828 II 1 BGB):

Da der Wortlaut des § 828 Abs. 2 BGB nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, ist der in der Vorschrift zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers mit Hilfe der weiteren Auslegungskriterien zu ermitteln, wobei im vorliegenden Fall insbesondere die Gesetzesmaterialien von Bedeutung sind. **Aus ihnen ergibt sich mit der erforderlichen Deutlichkeit, dass das Haftungsprivileg des § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nur eingreift, wenn sich bei der gegebenen Fallkonstellation eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs realisiert hat.**

Wortsinn steht ihr nicht geradezu entgegen.

gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanken auf sie am besten zutrifft“.

ist zu eng“):

e: Anwendung eines
tssatzes auf einen ähnlich

Analogieverbot:

n, wenn die
war, bevor die Tat

ht, die das Gesetz
dem
s und nach

tzen

zu

lung

Rechtsfortbildung

BGHZ 161, 180 „Kickboard“ (zu § 828 II 1 BGB):

D BGH, Beschluss vom 16.4.2013 - VIII ZR 375/11:

E Entgegen der Ansicht der Revision **ist § 478 Abs. 2 BGB (a.F.)**
V **auch nicht analog auf die Fälle anzuwenden, in denen ein Werk-**
V **vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher**
le **am Ende der Lieferkette steht. Denn eine planwidrige Rege-**
lungslücke, die eine Analogie ermöglichen könnte, liegt nicht vor.
G Aus den **Gesetzesmaterialien** zur Schuldrechtsreform ist nichts
v dafür zu ersehen, dass der Gesetzgeber die Vorschrift des § 478
e Abs. 2 BGB über den Verbrauchsgüterkauf hinaus auch auf einen
P Werkvertrag mit einem Verbraucher hätte erstrecken wollen **und es**
S **lediglich versehentlich versäumt hätte, diesen Willen durch eine**
entsprechende Erweiterung des § 478 Abs. 2 BGB zum
Ausdruck zu bringen. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber **bewusst**
darauf beschränkt, die Regressvorgabe der **Verbrauchsgüterkauf-**
richtlinie umzusetzen, die nur Kaufverträge erfasst und Dienst-
k leistungsverträge - Werkverträge nach deutschem Recht - nicht
n einbezieht.

Wortsinn steht ihr ni
geradezu entgegen.

gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.
Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz
unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem
Gesetz bestraft, dessen Grundgedanken auf sie am
besten zutrifft“.

ist zu eng“):

Anwendung eines
satzes auf einen ähnlich

Analogieverbot:

wenn die
ar, bevor die Tat

tzen

zu

, die das Gesetz
em
und nach

lung

Grenzen richtlinienkonformer Auslegung

BGH NJW 2006, 3200 (Vorlagebeschluss gem. ex-Art. 234 EGV):

Nach § 439 Abs. 4 BGB kann ein Verkäufer, der zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache liefert, vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache „nach Maßgabe der §§ 346 bis 348“ BGB verlangen. **Nach der Entscheidung des Gesetzgebers schließt dies auch den in §§ 346 Abs. 1, 347 BGB ausdrücklich erwähnten Anspruch des Verkäufers auf Herausgabe der Nutzungen ein, die der Käufer aus der mangelhaften Sache bis zu deren Rückgabe gezogen hat.**

... Landgericht und Oberlandesgericht haben sich der verbreiteten Kritik angeschlossen und im Wege der Auslegung einen Anspruch der Beklagten auf Nutzungsvergütung verneint.

Dem ist der Bundesgerichtshof nicht gefolgt. **Er teilt zwar die Bedenken, die von einer Vielzahl von Stimmen gegen einen Anspruch des Verkäufers auf Zahlung einer Nutzungsvergütung in derartigen Fällen vorgebracht werden. Anders als die Vorinstanzen sieht er jedoch keine Möglichkeit, die gesetzliche Regelung im Wege der Auslegung zu korrigieren. ... Eine einschränkende Auslegung des § 439 Abs. 4 BGB, die sich in Widerspruch zu dem Wortlaut und dem eindeutig erklärten Willen des Gesetzgebers setzen würde, ist unter Berücksichtigung der Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht zulässig.**

Europarechtskonforme Rechtsfortbildung?

BGH NJW 2009, 427 („Quelle“):

a) Der von der **Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften** geprägte **Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung** verlangt von den nationalen Gerichten über eine Gesetzesauslegung im engeren Sinne hinaus auch, das nationale Recht, wo dies nötig **und möglich** ist, **richtlinienkonform fortzubilden**.

b) Eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung im Wege der **teleologischen Reduktion** setzt eine **verdeckte Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus**; eine solche planwidrige Unvollständigkeit kann sich daraus ergeben, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung **ausdrücklich seine Absicht bekundet hat, eine richtlinienkonforme Regelung zu schaffen, die Annahme des Gesetzgebers, die Regelung sei richtlinienkonform, aber fehlerhaft ist**.

§ 2 Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag

Willenserklärung, Rechtsgeschäft, Vertrag

Willenserklärung:

Willensäußerung einer Person, die **unmittelbar** auf Eintritt einer **Rechtsfolge** auf dem Gebiet des **Privatrechts gerichtet** ist.

Abgrenzung: Realakt, geschäftsähnliche Handlung; Gefälligkeit

Rechtsgeschäft:

Ein aus **mindestens einer** Willenserklärung bestehender Akt, der auf den Eintritt von Rechtsfolgen **gerichtet** ist und diese **auch herbeiführt, weil sie gewollt sind**.

Abgrenzung: „Geschäftsähnliche Handlung“

► Realakt:

Rein **tatsächliche Handlung** (zB Vornahme der Handlung bei Auslobung, § 657 BGB; Finden einer Sache, § 971 BGB; Begehung einer schädigenden Handlung, § 823 I BGB).

→ Geschäftsfähigkeit etc. **nicht** erforderlich!

► Geschäftsähnliche Handlung:

Willensäußerung, an welche **das Gesetz** Rechtsfolgen **unabhängig davon knüpft, ob sie vom Erklärenden gewollt sind** (zB Mahnung, § 286 BGB).

→ Vorschriften über Willenserklärung werden **analog** angewendet.

► Gefälligkeit: Kein Rechtsbindungswille

Willenserklärung, Rechtsgeschäft, Vertrag

Willenserklärung:

Willensäußerung einer Person, die **unmittelbar** auf Eintritt einer **Rechtsfolge** auf dem Gebiet des **Privatrechts gerichtet** ist.

Abgrenzung: Realakt, geschäftsähnliche Handlung; Gefälligkeit

Rechtsgeschäft:

Ein aus **mindestens einer** Willenserklärung bestehender Akt, der auf den Eintritt von Rechtsfolgen **gerichtet** ist und diese **auch herbeiführt, weil sie gewollt sind**.

Abgrenzung: „Geschäftsähnliche Handlung“

Beim **einseitigen Rechtsgeschäft** bewirkt die Willenserklärung bereits den rechtlichen Erfolg und damit das **Rechtsgeschäft**. Für **rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse** ist dies gem. § 311 I BGB die **Ausnahme**. Bsp.: § 657 BGB

Vertrag:

Rechtsgeschäft, das aus **mindestens zwei übereinstimmenden** Willenserklärungen besteht („**mehrseitiges Rechtsgeschäft**“); gem. § 311 I **Regelfall** für **rechtsgeschäftliche** (dh auf Parteiwillen und nicht auf Gesetz gegründete) **Schuldverhältnisse**.



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Grundkurs Zivilrecht 2026/2027

20.10.2026



§ 2 Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft I: Trennungsprinzip

► Verpflichtungsgeschäft:

Rechtsgeschäft, welches (nur) die **Verpflichtung** zu einer Leistung, d.h. einen **Anspruch** (s. § 194 I BGB) begründet.

Bsp.: **Kaufvertrag (§ 433 BGB)**

► Verfügungsgeschäft:

Rechtsgeschäft, durch das ein Recht **unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben** wird.

→ Wenn es sich dabei um ein **Sachenrecht** handelt (zB Eigentum), spricht man auch von einem **dinglichen** Rechtsgeschäft

Bsp.: **Übereignung (§ 929 BGB)**



Die Unterscheidung zwischen **Verpflichtungs-** und **Verfügungsgeschäft** (dass also zB der Kaufvertrag noch kein Eigentum überträgt) bezeichnet man als **Trennungsprinzip**.

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft I: Trennungsprinzip

Kontrastprogramm I (reines **Konsensualprinzip**):

Art. 1583 franz. Code civil

Elle (= la vente) est parfaite entre les parties, **et la propriété est acquise de droit** à l'acheteur à l'égard du vendeur, dès qu'on est convenu de la chose et du prix, **quoique la chose n'ait pas encore été livrée** ni le prix payé.

spricht man auch von einem **dinalichen**

Deutsch:

Art. 1583 Code Civil

Der Kaufvertrag kommt zustande **und das Eigentum geht kraft Gesetzes auf den Käufer im Verhältnis zum Verkäufer über**, sobald man sich über den Gegenstand und den Preis geeinigt hat, **auch wenn die Sache noch nicht geliefert** und der Preis noch nicht gezahlt wurde.

Die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und

Kontrastprogramm II („Traditionsprinzip“) Art. 714 Abs. 1 Schweizerisches ZGB:

„Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des **Überganges des Besitzes** auf den Erwerber.“

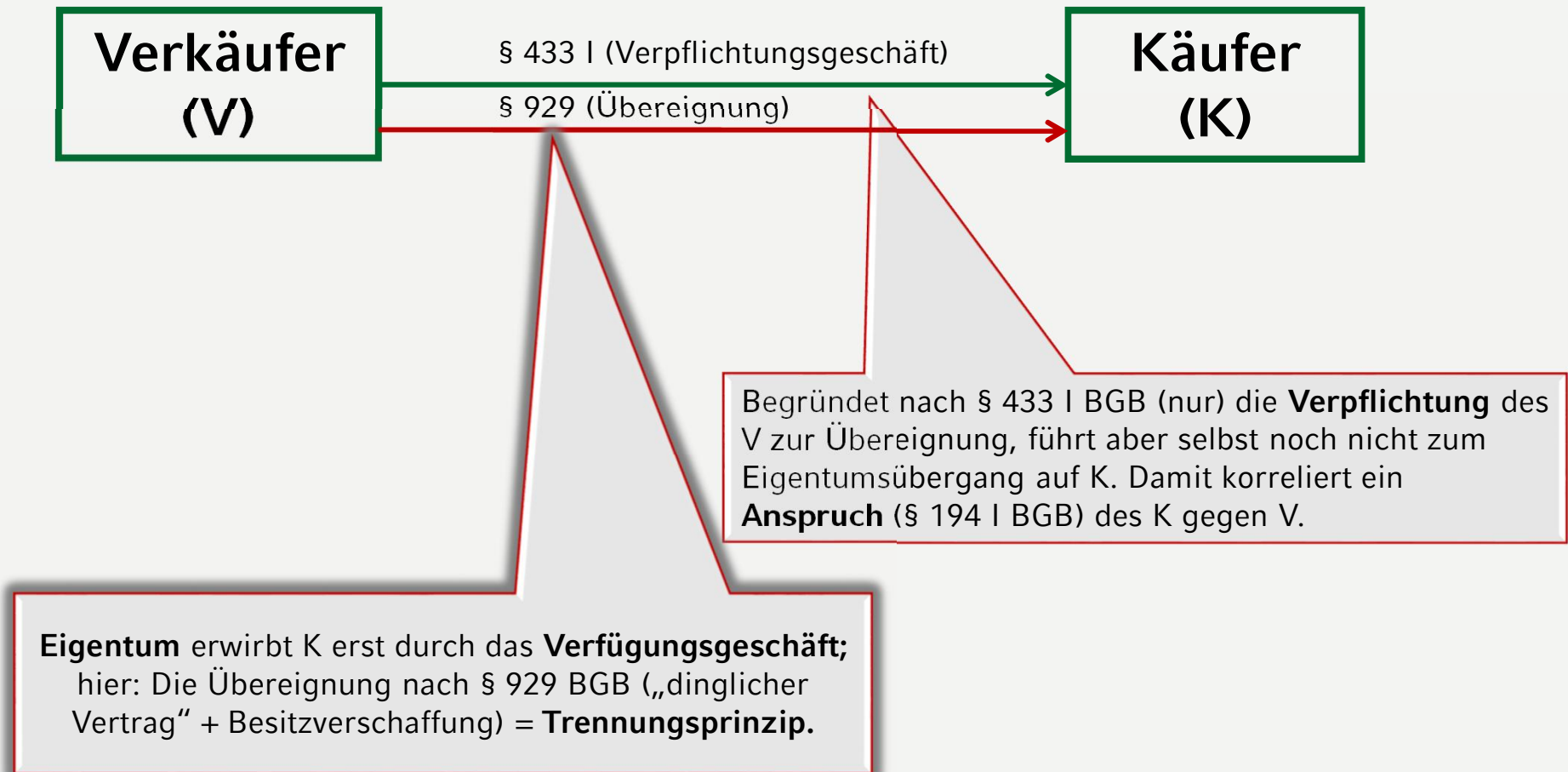
Trennungsprinzip.

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft I: Trennungsprinzip

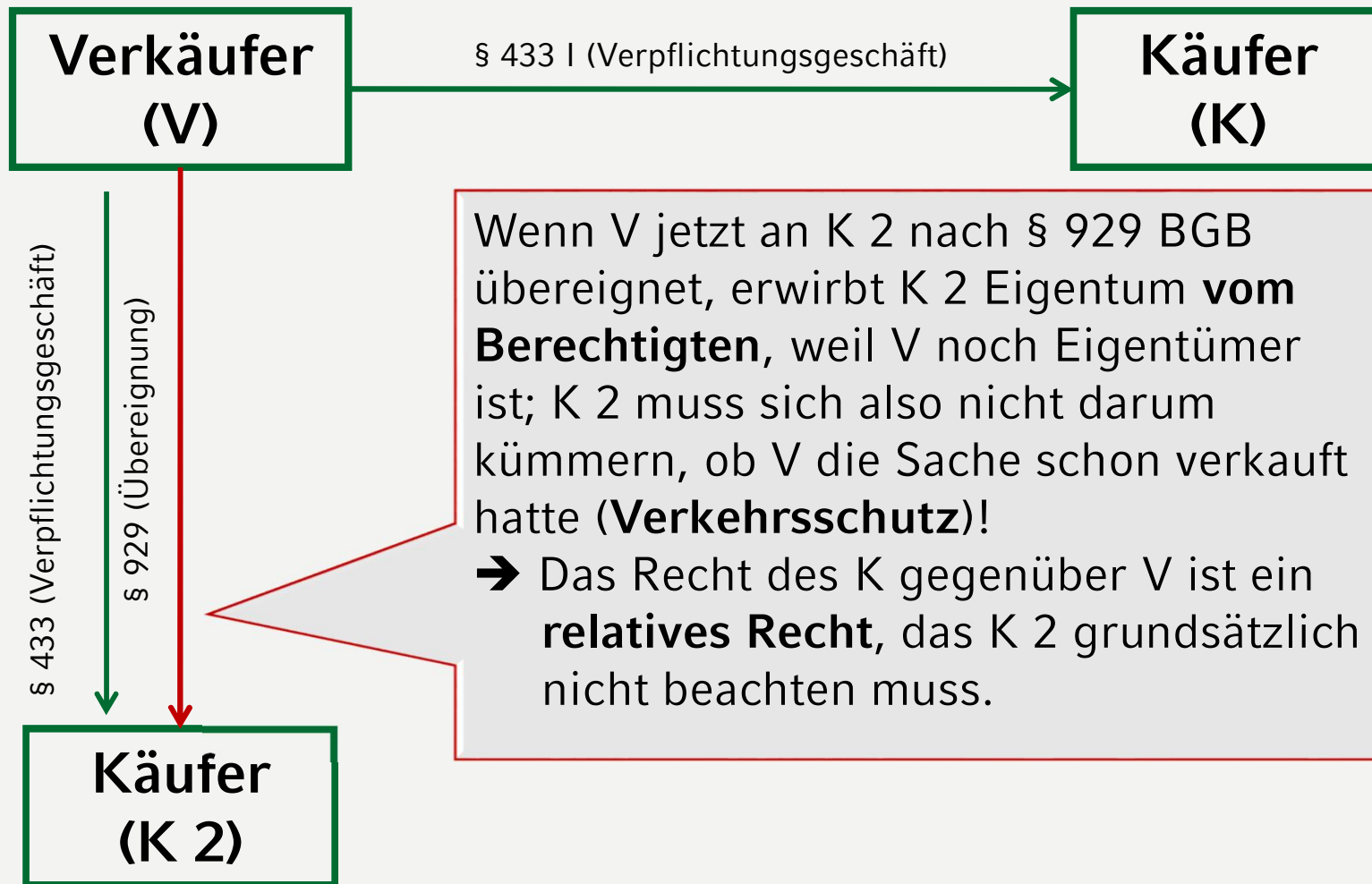
Konsequenz:

- ▶ Verpflichtung setzt **keine Verfügungsmacht** voraus, d.h. Verkauf einer **fremden** oder (noch) **nicht existenten** Sache, **Doppelverkauf** einer Sache etc. sind **wirksam**.
- ▶ Die **Vertragswirksamkeit** wird **nicht** dadurch beeinträchtigt, dass eine Verpflichtung nicht erfüllt werden kann (s. § 311a I BGB).
- ▶ Das **Prioritätsprinzip** gilt nur bei der **Verfügung** (= **Eigentum** kann man [als Berechtigter] nur ein Mal übertragen!)
- ▶ **Zweck: Verkehrsschutz!**
 - ▶ Dritte müssen sich **nicht** um schuldrechtliche Verpflichtungen des Vertragspartners kümmern (**Relativität des Schuldrechts**), sondern nur darum, ob dieser **Eigentümer** ist.

Beispiel zum Trennungsprinzip



Beispiel zum Trennungsprinzip



Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft II: Abstraktionsprinzip

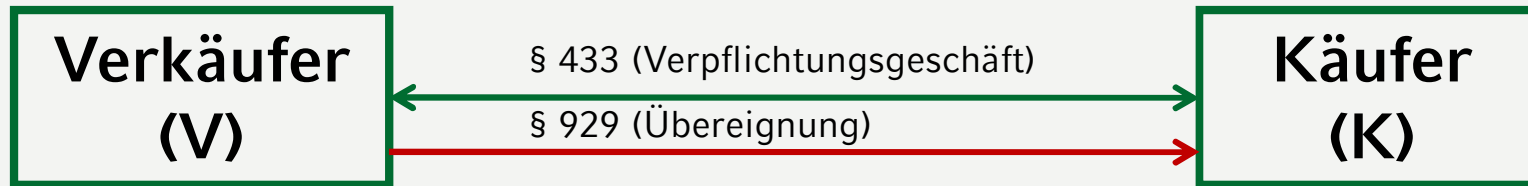
Abstraktionsprinzip:

- ▶ Baut auf dem **Trennungsprinzip** auf.
- ▶ **Inhalt: Die Unwirksamkeit eines Verpflichtungsgeschäfts lässt die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts grundsätzlich unberührt.**

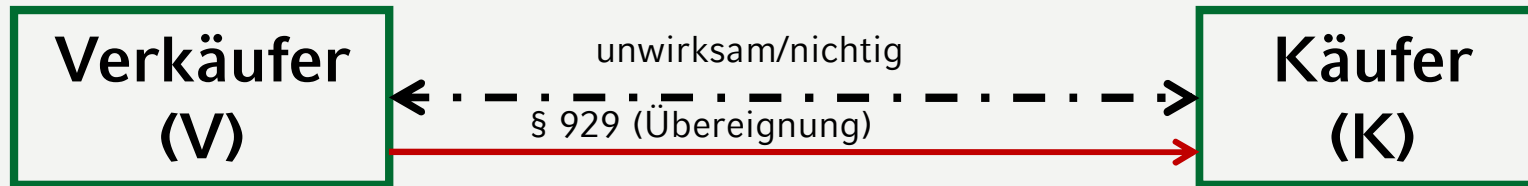
Bsp.: Übereignung aufgrund unwirksamen Kaufvertrags ist, wenn die Voraussetzungen des § 929 vorliegen, **wirksam**.

- ▶ Grund: **Verkehrsschutz**

Beispiel zum Abstraktionsprinzip

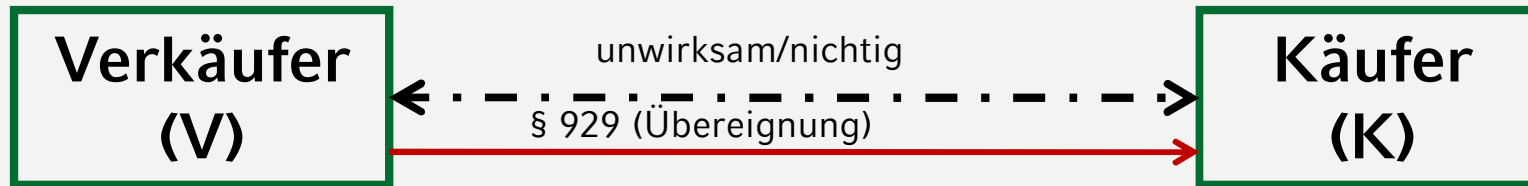


Beispiel zum Abstraktionsprinzip



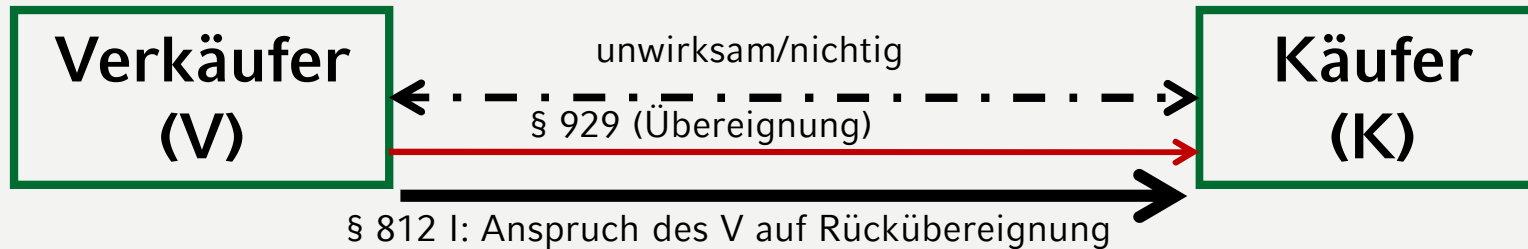
Die Übereignung ist **nicht deshalb unwirksam**, weil das Verpflichtungsgeschäft unwirksam/nicht existent war = **Abstraktionsprinzip!**

Beispiel zum Abstraktionsprinzip



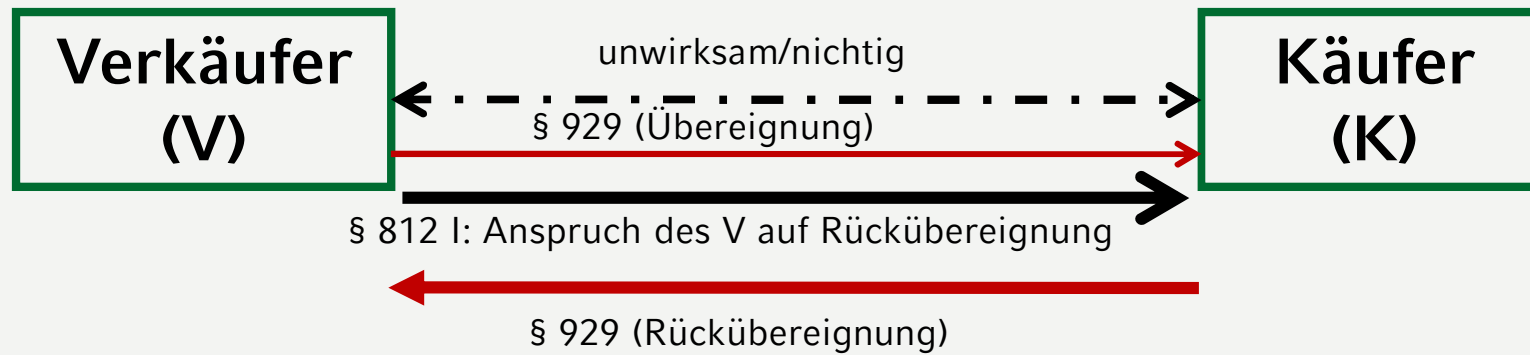
Folge: K ist Eigentümer geworden!

Beispiel zum Abstraktionsprinzip



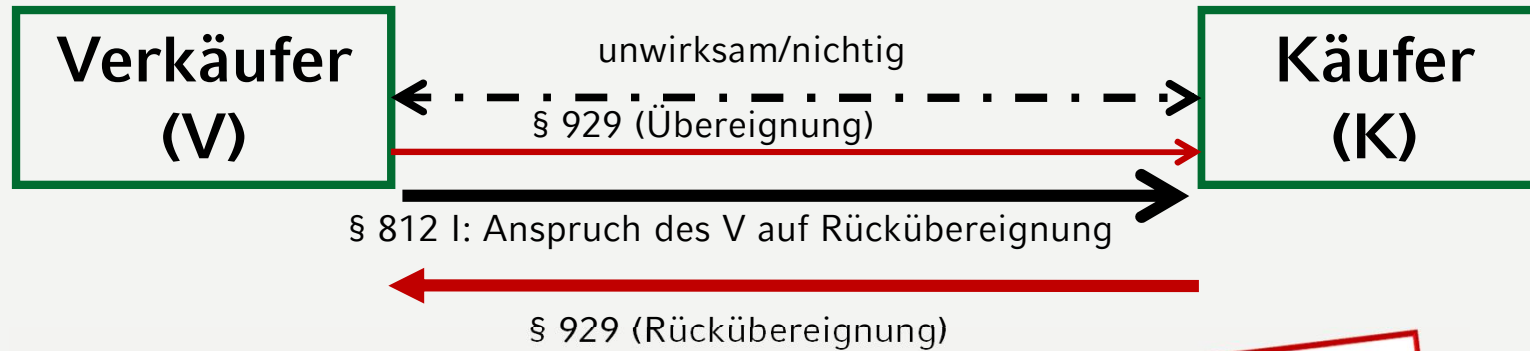
Allerdings „gebührt“ ihm das Eigentum nicht, weil es keinen „Rechtsgrund“ für das „Behaltendürfen“ gibt. V hat einen **Anspruch gegenüber K** auf Rückübereignung aus **ungerechtfertigter (rechtsgrundloser) Bereicherung**.

Beispiel zum Abstraktionsprinzip



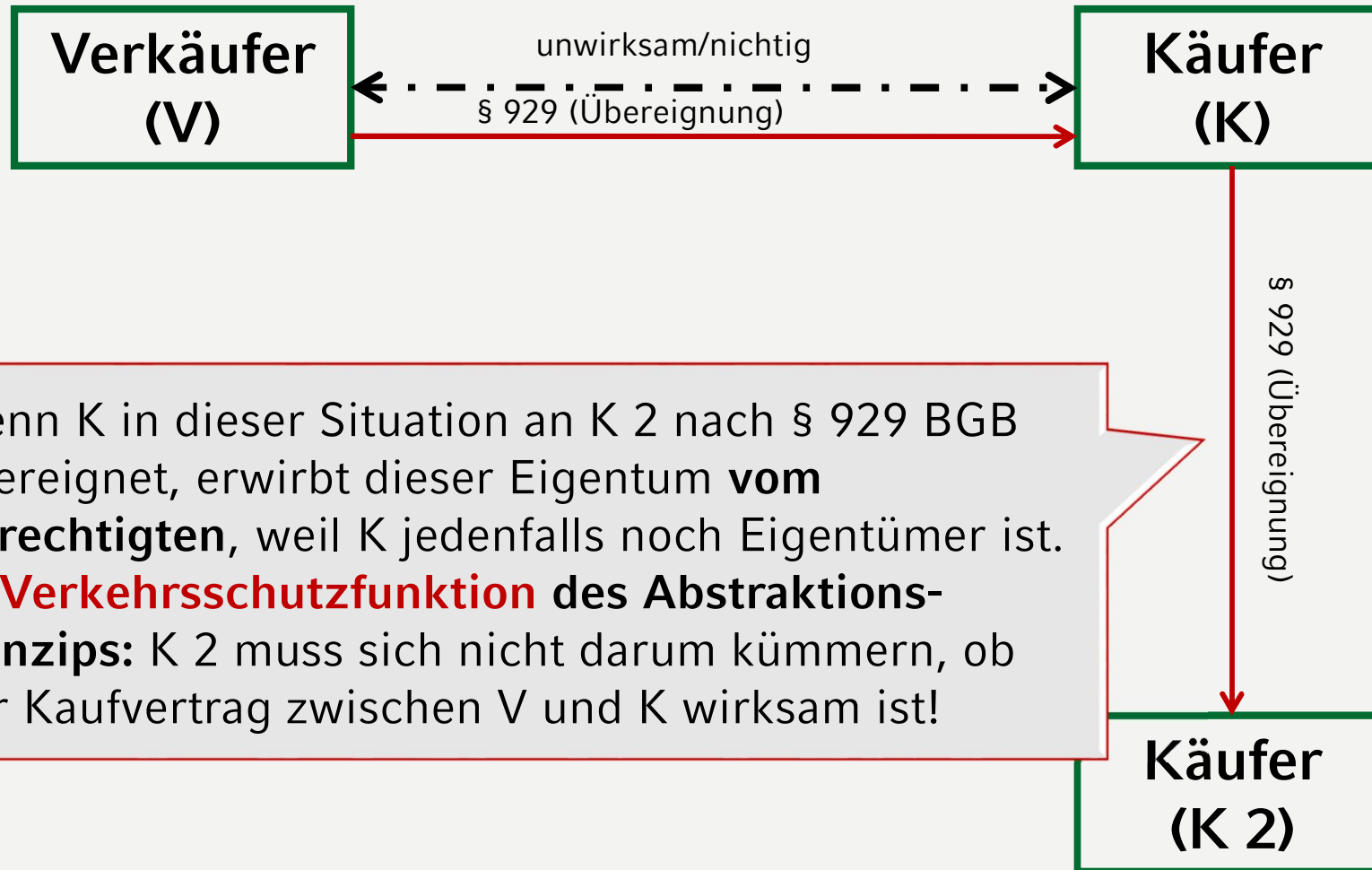
V wird aber erst wieder Eigentümer, wenn K diesen Anspruch **durch Übereignung** (§ 929) erfüllt.

Beispiel zum Abstraktionsprinzip



**Was soll das? Warum so kompliziert?
Warum sagt man nicht gleich, dass V
Eigentümer geblieben ist, wenn K die
Sache letztendlich doch wieder an V
zurückgeben muss?**

Beispiel zum Abstraktionsprinzip



Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte III - Kausale und abstrakte Rechtsgeschäfte -

- ▶ **Verpflichtungsgeschäfte sind i.d.R. kausal, d.h. sie tragen ihren Rechtsgrund („causa“, lat. für „Grund) in sich selbst.**

- ➔ d.h. sie bedürfen zu ihrer **Bestandskraft** keiner weiteren Rechtfertigung als ihres wirksamen Abschlusses.

Bsp.: Ein Kaufvertrag (§ 433 BGB) ist wirksam, wenn er abgeschlossen ist. Er muss auch nicht deshalb aufgehoben und zurückabgewickelt werden, weil die Parteien nicht verpflichtet waren, ihn abzuschließen.

- ▶ **Verfügungsgeschäfte sind i.d.R. abstrakt**

- ➔ d.h. sie sind zwar ebenfalls wirksam durch ihren Abschluss. Der durch sie herbeigeführte Rechtszustand (zB Eigentumserwerb) muss aber zurückabgewickelt werden, wenn es an einer **Verpflichtung (= Rechtsgrund)** fehlt, diesen herbeizuführen.

Bsp.: Eine Übereignung (§ 929 BGB) ist ebenfalls wirksam, wenn sie abgeschlossen ist, d.h. die Parteien einig sind **über den Eigentumsübergang** und die Sache übergeben wurde. Fehlt es aber an einer **Verpflichtung zur Übereignung**, besteht ein **Anspruch auf Rückübereignung** wegen einer **ungerechtfertigten (= rechtsgrundlosen) Bereicherung** (§ 812 I 1 BGB).

Bedingungen §§ 158 ff BGB

Begriff:

Zukünftiges, ungewisses Ereignis („incertus ut“)

Arten:

- ▶ **Potestativbedingung** (Eintritt vom Willen eines Beteiligten abhängig)
- ▶ **Kasuelle Bedingung** (Eintritt durch die Beteiligten nicht steuerbar)
- ▶ **Aufschiebende Bedingung** (§ 158 I BGB)
- ▶ **Auflösende Bedingung** (§ 158 II BGB)

Zulässigkeit:

Grundsätzlich **immer**, sofern kein sog. **bedingungsfeindliches** Rechtsgeschäft vorliegt.

Bedingungsfeindlichkeit ergibt sich

- ▶ kraft **ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung** (zB § 388 S. 2; § 925 II; 1311 S. 2; § 1752 II BGB usw.)
- ▶ kraft „**Natur des Rechtsgeschäfts**“, insbes. bei **Gestaltungsrechten**, sofern durch die Bedingung **Rechtsunsicherheit** entsteht.

Befristungen § 163 BGB

Begriff:

- ▶ **Zukünftiges, gewisses** Ereignis („certus ut“)
- ▶ **Zeitpunkt** kann **gewiss** (z.B. bestimmtes Datum) **oder ungewiss** (z.B. Tod eines Menschen) sein.

Beispiel (s. NJW 2004, 284 = BGHZ 156, 328):

„Nach § 542 Abs. 1 BGB kündigen wir hiermit den Mietvertrag außerordentlich. Die Kündigung wird nicht mit sofortiger Wirkung ausgesprochen, **sondern zu dem Zeitpunkt, an dem wir andere Geschäftsräume beziehen können.**“

Befristungen § 163 BGB

BGHZ 156, 328:

Die Erklärung, die Kündigung erfolge "nicht mit sofortiger Wirkung, sondern zu dem Zeitpunkt, in dem wir andere Geschäftsräume beziehen können", konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler dahin auslegen, dass die Wirksamkeit der Kündigung nicht von einem zukünftigen ungewissen Ereignis, sondern von einem **gewissen**, allerdings **zeitlich noch unbestimmten** Ereignis abhängig war. **Damit war die Kündigung nicht unter einer Bedingung, sondern unter einer Befristung erklärt.** Die Befristung führt hier zur **Unwirksamkeit** der außerordentlichen Kündigung.

aa) Für die Kündigung von Mietverträgen ist anerkannt, dass sie nicht von einer (echten) Bedingung abhängig gemacht werden kann, durch die der Empfänger in eine ungewisse Lage versetzt würde. Solche Kündigungen sind grundsätzlich unzulässig. **Lediglich in Fällen, in denen der Geschäftsgegner keiner Rücksichtnahme bedarf, z.B. weil er durch sie nicht in eine ungewisse Lage versetzt wird, lässt die herrschende Meinung eine bedingte Kündigung zu.** Zu Recht nimmt das Berufungsgericht an, dass für die Befristung einer Kündigung nichts anderes gelten kann.

Befristungen § 163 BGB

Das Gesetz geht davon aus, dass für Bedingungen und Befristungen weitgehend übereinstimmende Regelungen gelten. Nach § 163 BGB gelten für die Zeitbestimmung die §§ 158, 160, 161 BGB, somit Bestimmungen des Rechts der Bedingung. Die Verweisung ist nicht vollständig. Auch andere Bestimmungen des Bedingungsrechts können Anwendung finden. **Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte werden in der Regel auch als befristungsfeindlich angesehen.**

Bei der Kündigung handelt es sich um ein Gestaltungsrecht. Die Besonderheit der meisten Gestaltungsrechte besteht in der einer Person eingeräumten Rechtsmacht, einseitig in die Rechtsverhältnisse einer anderen Person einzugreifen. **Diese muss aber, wenn sie schon der fremden Gestaltung unterworfen ist, vor Unbilligkeiten geschützt werden. Eine Unsicherheit, ob die Ausübung der Kündigung zu einer Umgestaltung führt, kann dem Gegner nicht zugemutet werden.** Für die Aufrechnung - ebenfalls ein Gestaltungsrecht - ordnet das Gesetz z.B. die Bedingungs- und Befristungsfeindlichkeit ausdrücklich an (§ 388 Satz 2 BGB). Der Aufrechnungsgegner soll nicht mit dem Schwebezustand belastet werden, der infolge einer Bedingung oder Befristung eintreten würde. **Diese Interessenlage ist nicht nur bei der Aufrechnung, sondern auch bei anderen fremdwirkenden Gestaltungsrechten gegeben. Deshalb ist die Bedingungs- und Befristungsfeindlichkeit auf diese zu erweitern.**

Bedingungen §§ 158 ff BGB

„Schwebezeit“:

Schutz des Berechtigten gegenüber dem anderen Teil gem. § 160 BGB.

Schutz gegenüber Dritten durch § 161 BGB (Unwirksamkeit von Verfügungen)

Eintritt und Ausfall:

Grundsätzlich **keine Rückwirkung**, also Wirkung **ex nunc**, aber schuldrechtl. Rückbeziehung möglich (§ 159 BGB).

Vereitelung/argl. Herbeiführung: Schutz durch **Fiktion** von Eintritt/Ausfall nach § 162 BGB.

Einseitiger **Verzicht** auf den Bedingungseintritt durch den **unmittelbar Begünstigten** ist möglich.

Bedingungen §§ 158 ff BGB

Terminologie:

„Sch

Schu

Schu

Verfügungen)

ex tunc („ab damals“) = mit Rückwirkung

ex nunc („ab jetzt“) = keine Rückwirkung

Eintritt und Ausfall:

Grundsätzlich **keine Rückwirkung**, also Wirkung **ex nunc**, aber schuldrechtl. Rückbeziehung möglich (§ 159 BGB).

Vereitelung/argl. Herbeiführung: Schutz durch **Fiktion** von Eintritt/Ausfall nach § 162 BGB.

Einseitiger **Verzicht** auf den Bedingungseintritt durch den **unmittelbar Begünstigten** ist möglich.

Bedingungsvereitelung (§ 162 BGB)

Beispiel (BGH NJW 2005, 3417):

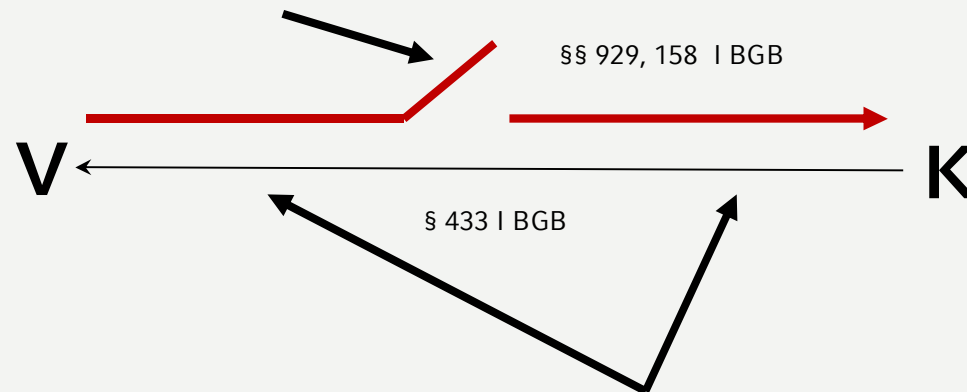
Ein Kaufvertrag (über ein Hotel) war aufschiebend bedingt durch die Gewährung eines Förderdarlehens durch den Landkreis. Der Käufer, welcher den Vertrag offenbar nicht mehr wollte, **verhinderte die Gewährung dieses Darlehens gezielt, indem er dem Landkreis mitteilte, dass er das gekaufte Hotel nicht weiterführen werde**. Der Verkäufer macht nunmehr Schadensersatz aus dem Vertrag geltend. Ein solcher Anspruch setzt einen **wirksamen Kaufvertrag** voraus. Da die Bedingung nicht eingetreten war, kann dies nur dann vorliegen, **wenn ihr Eintritt nach § 162 I BGB fingiert wird**.

BGH aaO:

„Wann die Beeinflussung des Geschehensablaufs treuwidrig ist, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, **sondern nur im Einzelfall beurteilen**. Maßgeblich ist, **welches Verhalten von einem loyalen Vertragspartner erwartet werden konnte**. Dies ist mittels einer **umfassenden Würdigung des Verhaltens der den Bedingungseintritt beeinflussenden Vertragspartei nach Anlass, Zweck und Beweggrund unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Inhalts des Rechtsgeschäfts, festzustellen**. Bei der Würdigung kann auch von Bedeutung sein, ob die Partei **vernünftige wirtschaftliche Gründe hatte**, auf den Eintritt oder das Ausbleiben der Bedingung Einfluss zu nehmen.“

Beispiel: Eigentumsvorbehalt (§ 449 I BGB)

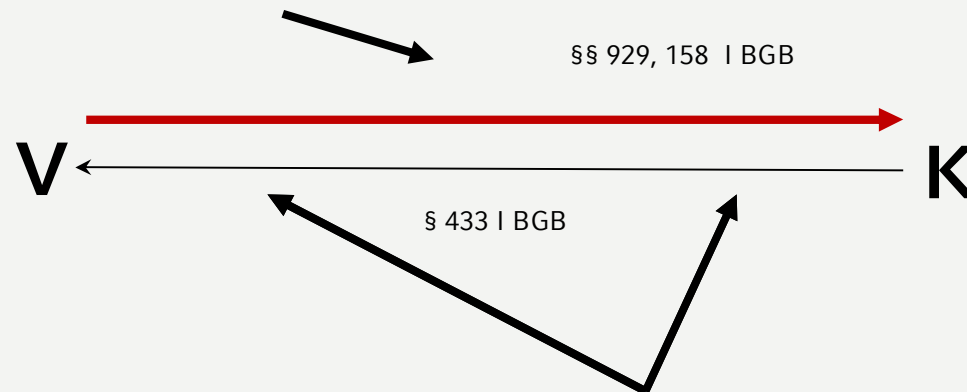
Aufschiebend bedingte Übereignung (§ 929 BGB = Rechtsgeschäft!) → mit **Bedingungseintritt (vollständige Kaufpreiszahlung) wird die Übereignung *ex nunc* wirksam. In der Schwebezeit ist K gegenüber V durch § 160, gegenüber Dritten durch § 161 geschützt.**



(Unbedingter, voll wirksamer) schuldrechtlicher Kaufvertrag = Anspruch auf Übereignung und auf Kaufpreiszahlung

Beispiel: Eigentumsvorbehalt (§ 449 I BGB)

Aufschiebend bedingte Übereignung (§ 929 BGB = Rechtsgeschäft!) → mit **Bedingungseintritt (vollständige Kaufpreiszahlung) wird die Übereignung *ex nunc* wirksam. In der Schwebezeit ist K gegenüber V durch § 160, gegenüber Dritten durch § 161 geschützt.**



(Unbedingter, voll wirksamer) schuldrechtlicher Kaufvertrag = Anspruch auf Übereignung und auf Kaufpreiszahlung



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

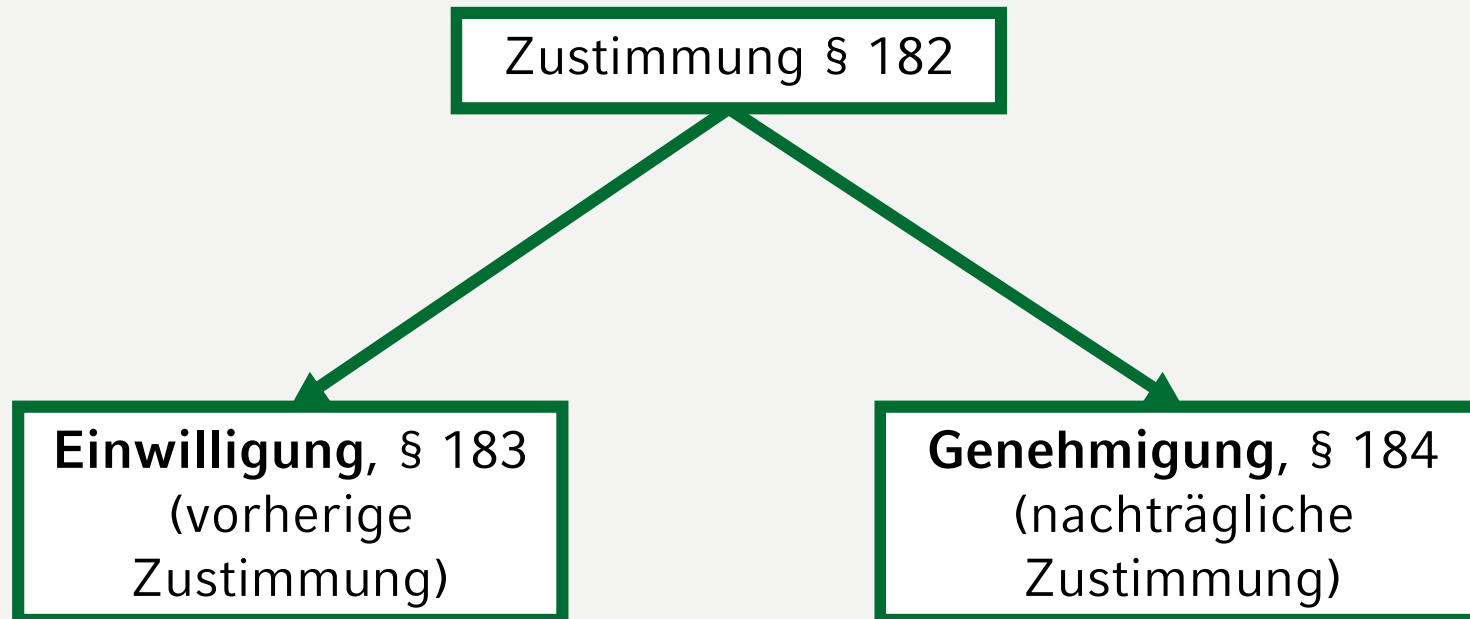
Prof. Dr. Stephan Lorenz

Grundkurs Zivilrecht 2026/2027

21.10.2026



Einwilligung und Genehmigung



Praktisch wichtige Fälle:

- ▶ Rechtsgeschäfte **Minderjähriger** (§§ 107, 108 BGB)
- ▶ Rechtsgeschäfte durch Vertreter **ohne Vertretungsmacht** (§ 177 BGB)
- ▶ **Verfügung eines Nichtberechtigten** (§ 185 BGB)

§ 3 Die Willenserklärung

Tatbestand der Willenserklärung

Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf Eintritt einer **Rechtsfolge** auf dem Gebiet des Privatrechts **gerichtet** ist.

Objektive Merkmale	Subjektive Merkmale
Erklärungshandlung (potentiell willensgesteuertes menschliches Tun)	Handlungswille (fehlt etwa bei körperlicher Gewalt [<i>vis absoluta</i>], Reflex, Hypnose etc.)
Objektiver Rechtsbindungswille (Erklärung ist <i>objektiv</i> , d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von <i>Rechtsfolgen</i> gerichtet)	Erklärungswille (Der Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn der Erklärende <i>gar keine</i> Willenserklärung abgeben will)
Bezeichnung von Rechtsfolgen (Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung <i>bestimmter</i> Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt z.B. bei unvollständiger oder widersprüchlicher [perplexer] Willenserklärung)	Geschäftswille (Der Wille, <i>genau die objektiv erklärten</i> Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn der Erklärende <i>eine andere</i> Willenserklärung abgeben will)

Tatbestand der Willenserklärung

Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf Eintritt einer **Rechtsfolge** auf dem Gebiet des Privatrechts **gerichtet** ist.

Objektive Merkmale	Subjektive Merkmale
Erklärungshandlung (potentiell willensgesteuertes menschliches Tun)	Handlungswille (fehlt etwa bei körperlicher Gewalt [<i>vis absoluta</i>], Reflex, Hypnose etc.)
Objektiver Rechtsbindungswille (Erklärung ist <i>objektiv</i> , d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von <i>Rechtsfolgen</i> gerichtet)	Erklärungswille (Der Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn der Erklärende <i>gar keine</i> Willenserklärung abgeben will)
Bezeichnung von Rechtsfolgen (Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung <i>bestimmter</i> Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt z.B. bei unvollständiger oder widersprüchlicher [perplexer] Willenserklärung)	Geschäftswille (Der Wille, <i>genau die objektiv erklärten</i> Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn der Erklärende <i>eine andere</i> Willenserklärung abgeben will)

Gefälligkeit oder Vertrag?

LG München I | Bergrettung | Kosten | Bürgerliches Recht | Sonstiges Bürgerliches Recht

Wanderin bleibt auf Kosten für Helikoptereinsatz sitzen – Begleiter haftet nicht



Eine rein private gemeinsame Freizeitveranstaltung wie eine gemeinsame Bergtour begründet laut LG München I keine vertragliche Haftung. Es hat deshalb am Dienstag die Klage einer Wanderin gegen ihren Begleiter auf Schadensersatz wegen eines Helikoptereinsatzes abgewiesen.

Die Frau, eine nicht sehr erfahrene Gelegenheitswanderin, und ihr Bekannter, der zwar Erfahrung als Bergsteiger mitbrachte, aber keine qualifizierte Alpinausbildung besaß, verabredeten sich im November 2021 zu einer gemeinsamen Bergtour. Ziel war die Besteigung der Rappenklammspitze im Karwendel. Weil die Frau unterhalb des Gipfels merkte, dass ihr das zu schwer ist, änderten die Wanderer gemeinsam den Plan. Sie wollten nun eine Rundtour um den Berg machen und später über einen anderen Weg ins Tal absteigen. Zur Navigation stand nur das Handy des Mannes zur Verfügung. Die Wegfindung gestaltete sich in der Folge jedoch zunehmend schwierig. Als es immer dunkler wurde und die Wanderer immer noch am Berg waren, alarmierten sie die Bergrettung.

Für den Helikoptereinsatz berechnete die Flugrettung der Wanderin rund 8.500 Euro. Die Frau zahlte, verklagte ihren Begleiter aber auf Erstattung. Er habe als faktischer Bergführer dafür Sorge tragen müssen, dass sie sich nicht unterkühle. Das sah das Landgericht München I (Urteil vom 24.10.2023 – 27 O 3674/23) anders und wies die Klage ab.

Klassische Gefahrengemeinschaft: Eigenverantwortung steht im Vordergrund

Es bestehe kein Gefälligkeitsvertrag. Der Begleiter hatte auch nicht wegen rechtswidriger Herbeiführung einer Unterkühlung. Im Vordergrund stehe hier der soziale Kontakt und nicht etwa der Wille der Beteiligten, sich rechtlich zu binden. Die Bereitschaft ihres Begleiters, die Tour zu planen, sei eine übliche Gefälligkeit des täglichen Lebens. Es habe sich um keine kommerziell geführte Tour gehandelt, sondern um einen Ausflug zweier befreundeter Personen.

Wie auch sonst im Leben sei hierbei zunächst von der Eigenverantwortung des Einzelnen auszugehen. Auch wenn einem Teilnehmer aufgrund seiner Erfahrung und seiner Leistungsfähigkeit von Anfang an oder in einer Notsituation auf natürliche Weise das Gesetz des Handelns zuwuchs, entstehe daraus nicht ohne weiteres eine Partie, die einer geführten Gruppe gleichstehe. Es bleibe vielmehr bei einer klassischen Gefahrengemeinschaft, die eine Haftung des Begleiters ausschließe. Hierfür spreche auch, dass die Frau und ihr Begleiter die Entscheidungen am Berg gemeinsam getroffen hätten.

Auch der Umstand, dass sich der Mann in einem als Flirt gehaltenen Chat mit der Frau vorab als "Ihr persönlicher Bergführer" bezeichnet habe, ändere hieran nichts. Denn die Frau habe bereits unterhalb des Gipfels klargestellt, dass sie diesen nicht erklimmen wolle. Dies zeige, dass sie in der Lage war, ihre eigenen Fähigkeiten richtig einzuschätzen, dies gegenüber dem Begleiter zu artikulieren und eine gemeinsame Entscheidung hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Tour herbeizuführen. Die beiden hätten auch gemeinsam entschieden, die Bergrettung zu rufen. Vor diesem Hintergrund verbleibe es bei der Eigenverantwortung der Frau für den Rettungseinsatz, so das LG abschließend.

zu LG München I, Urteil vom 24.10.2023 – 27 O 3674/23
Redaktion beck-aktuell, gk, 25. Okt 2023.

Gefälligkeit oder Vertrag?

LG München I | Bergrettung | Kosten | Bürgerliches Recht | Sonstiges Bürgerliches Recht

Die Frau, eine nicht sehr erfahrene Gelegenheitswanderin, und ihr Bekannter, der zwar Erfahrung als Bergsteiger mitbrachte, aber keine qualifizierte Alpinausbildung besaß, verabredeten sich im November 2021 zu einer gemeinsamen Bergtour. Ziel war die Besteigung der Rappenklammspitze im Karwendel. Weil die Frau unterhalb des Gipfels merkte, dass ihr das zu schwer ist, änderten die Wanderer gemeinsam den Plan. Sie wollten nun eine Rundtour um den Berg machen und später über einen anderen Weg ins Tal absteigen. Zur Navigation stand nur das Handy des Mannes zur Verfügung. Die Wegfindung gestaltete sich in der Folge jedoch zunehmend schwierig. Als es immer dunkler wurde und die Wanderer immer noch am Berg waren, alarmierten sie die Bergrettung.

Für den Helikoptereinsatz berechnete die Flugrettung der Wanderin rund 8.500 Euro. Die Frau zahlte, verklagte ihren Begleiter aber auf Erstattung. Er habe als faktischer Bergführer dafür Sorge tragen müssen, dass sie sich nicht unterkühle. Das sah das Landgericht München I (Urteil vom 24.10.2023 – 27 O 3674/23) anders und wies die Klage ab.

Klassische Gefahrengemeinschaft: Eigenverantwortung steht im Vordergrund

Es bestehe kein Gefälligkeitsvertrag. Der Begleiter hafte auch nicht wegen rechtswidriger Herbeiführung einer Unterkühlung. **Im Vordergrund stehe hier der soziale Kontakt und nicht etwa der Wille der Beteiligten, sich rechtlich zu binden.** Die Bereitschaft ihres Begleiters, die Tour zu planen, sei eine übliche Gefälligkeit des täglichen Lebens. Es habe sich um keine kommerziell geführte Tour gehandelt, sondern um einen Ausflug zweier befreundeter Personen.

Wie auch sonst im Leben sei hierbei zunächst von der Eigenverantwortung des Einzelnen auszugehen. Auch wenn einem Teilnehmer aufgrund seiner Erfahrung und seiner Leistungsfähigkeit von Anfang an oder in einer Notsituation auf natürliche Weise das Gesetz des Handelns zuwachse, entstehe daraus nicht ohne weiteres eine Partie, die einer geführten Gruppe gleichstehe. Es bleibe vielmehr bei einer klassischen Gefahrengemeinschaft, die eine Haftung des Begleiters ausschließe. Hierfür spreche auch, dass die Frau und ihr Begleiter die Entscheidungen am Berg gemeinsam getroffen hätten.

Auch der Umstand, dass sich der Mann in einem als Flirt gehaltenen Chat mit der Frau vorab als "Ihr persönlicher Bergführer" bezeichnet habe, ändere hieran nichts. Denn die Frau habe bereits unterhalb des Gipfels klargestellt, dass sie diesen nicht erklimmen wolle. Dies zeige, dass sie in der Lage war, ihre eigenen Fähigkeiten richtig einzuschätzen, dies gegenüber dem Begleiter zu artikulieren und eine gemeinsame Entscheidung hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Tour herbeizuführen. Die beiden hätten auch gemeinsam entschieden, die Bergrettung zu rufen. Vor diesem Hintergrund verbleibe es bei der Eigenverantwortung der Frau für den Rettungseinsatz, so das LG abschließend.

zu LG München I, Urteil vom 24.10.2023 – 27 O 3674/23
Redaktion beck-aktuell, gk, 25. Okt 2023.

Gefälligkeit oder Vertrag?

LG München I | Bergrettung | Kosten | Bürgerliches Recht | Sonstiges Bürgerliches Recht

OLG München NJW-RR 2024, 1150:

Das Abgrenzungskriterium, ob jemand für einen anderen ein Geschäft im Sinn des § 662 BGB besorgt oder jemandem nur eine **(außerrechtliche) Gefälligkeit erweist**, ist ...der **Rechtsbindungswille**. **Maßgeblich ist insoweit, wie sich dem objektiven Beobachter nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mit Rücksicht auf die Verkehrssitte das Handeln des Leistenden darstellt.** Eine vertragliche Bindung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn erkennbar ist, **dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Leistungszusage verlässt oder wenn der Leistende an der Angelegenheit ein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse hat.** ...Ein Bindungswille wird deshalb in der Regel beim so genannten **Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens**, bei **Zusagen im gesellschaftlichen Bereich ... zu verneinen sein.** Abreden, die ausschließlich auf einem außerrechtlichen Geltungsgrund wie **Freundschaft, Kollegialität oder Nachbarschaft** beruhen, begründen dagegen keinen schuldrechtlichen Leistungsanspruch.

lieren und eine gemeinsame Entscheidung hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Tour herbeizuführen. Die beiden hätten auch gemeinsam entschieden, die Bergrettung zu rufen. Vor diesem Hintergrund verbleibe es bei der Eigenverantwortung der Frau für den Rettungseinsatz, so das LG abschließend.

Tatbestand der Willenserklärung

Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf Eintritt einer **Rechtsfolge** auf dem Gebiet des Privatrechts **gerichtet** ist.

Objektive Merkmale	Subjektive Merkmale
Erklärungshandlung (potentiell willensgesteuertes menschliches Tun)	Handlungswille (fehlt etwa bei körperlicher Gewalt [<i>vis absoluta</i>], Reflex, Hypnose etc.)
Objektiver Rechtsbindungswille (Erklärung ist <i>objektiv</i> , d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von <i>Rechtsfolgen</i> gerichtet)	Erklärungswille (Der Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn der Erklärende <i>gar keine</i> Willenserklärung abgeben will)
Bezeichnung von Rechtsfolgen (Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung <i>bestimmter</i> Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt z.B. bei unvollständiger oder widersprüchlicher [perplexer] Willenserklärung)	Geschäftswille (Der Wille, <i>genau die objektiv erklärten</i> Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn der Erklärende <i>eine andere</i> Willenserklärung abgeben will)

Erfordernis des Erklärungsbewusstseins

BGHZ 91, 324 „Sparkassen-Fall“:

Schreiben der Bank:

„Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
zugunsten der Firma SVG-GmbH **haben wir** gegenüber Ihrer Firma **die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von DM 150 000 übernommen.**

Wir wären Ihnen für eine kurze Mitteilung sehr verbunden, wie hoch sich die Verpflichtungen der Firma SVG-GmbH bei Ihnen derzeit belaufen...”

Antwort:

„Wir danken für Ihr Schreiben vom 8. 9. 1981 **und haben gerne zur Kenntnis genommen, dass Sie gegenüber der Firma SVG-mbH... die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber unserer Firma in Höhe von 150 000 DM übernommen haben.**“

Auszug aus den ebay-AGB:

§ 7 Angebotsformate und Vertragsschluss

...

2. **Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab.** Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer). Legt der Verkäufer beim Auktionsformat einen **Mindestpreis** fest, so steht das Angebot unter der **aufschiebenden Bedingung, dass der Mindestpreis erreicht wird.**

5. Bei Auktionen **nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist.** Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

6. Bei **vorzeitiger Beendigung** des Angebots durch den **Verkäufer** kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.

7. Käufer können Gebote nur zurücknehmen, wenn dazu ein berechtigter Grund vorliegt. Nach einer berechtigten Gebotsrücknahme kommt zwischen dem Nutzer, der nach Ablauf der Auktion aufgrund der Gebotsrücknahme wieder Höchstbietender ist und dem Verkäufer kein Vertrag zustande.

„online“-Auktion

BGHZ 149, 129 „Ricardo.de“:

Entgegen der Auffassung der Revision **fehlt es auf Seiten des Beklagten nicht an einer entsprechenden Willenserklärung**. Diese liegt nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichtes darin, dass der Beklagte die von ihm eingerichtete Angebotsseite für die Versteigerung seines Pkw mit der (ausdrücklichen) Erklärung freischaltete, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste, wirksam abgegebene Kaufangebot an.

Eine Willenserklärung ist eine Äußerung, die auf die Herbeiführung eines rechtsgeschäftlichen Erfolges gerichtet ist. Ob eine Äußerung oder ein schlüssiges Verhalten als Willenserklärung zu verstehen ist, bedarf der Auslegung.

Unerheblich ist, ob sich der Beklagte bei Abgabe seiner Willenserklärung und Freischaltung der Angebotsseite des verbindlichen Charakters seiner Erklärung bewusst war. Trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins (Rechtsbindungswillens, Geschäftswillens) liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende - wie der Beklagte - bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte (BGHZ 91, 324; BGHZ 109, 171, 177). Ein für den Empfänger nicht erkennbarer Vorbehalt, sich nicht binden zu wollen, ist unbeachtlich (§ 116 BGB). Dem Erklärenden verbleibt nur die Möglichkeit einer **Anfechtung seiner Willenserklärung nach §§ 119 ff BGB in den dort bestimmten Grenzen**.



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Grundkurs Zivilrecht 2026/2027

26.10.2026



Wirksamwerden der Willenserklärung: Überblick

▶ Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung:

- ▶ wird wirksam mit **Abgabe** = Vollendung der Willenserklärung

▶ Empfangsbedürftige Willenserklärung:

- ▶ Unter **Abgabe** „von Person“
 - ▶ Existenz des Empfängers
 - ▶ Wirksamkeit
- ▶ Unter **Annahme**

▶ Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen ...

- ▶ ... sind wirksam, **ohne** dass ein anderer davon **Kenntnis erlangen muss**.
- ▶ ... sind **selten!**
- ▶ **Beispiele:**
 - ▶ **Testament** (§ 1937 BGB)
 - ▶ **Auslobung** (§ 657 BGB)
 - ▶ Errichtung einer **Stiftung** (§ 81 BGB)
 - ▶ **Eigentumsaufgabe** (§ 959 BGB)

Wirksamwerden der Willenserklärung: Überblick

▶ Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung:

- ▶ wird wirksam mit **Abgabe** = Vollendung der Willenserklärung

▶ Empfangsbedürftige Willenserklärung:

- ▶ Unter **Abwe**
„von Person
▶ Exister
des Em
▶ Wirksa
▶ Unter **Anwe**

▶ **Empfangsbedürftige Willenserklärung** =
„Willenserklärung, die **einem anderen gegenüber**
abzugeben ist“ (§ 130 I S. 1 BGB)

- ▶ **Wirksamkeit** setzt **mehr** als die bloße Abgabe voraus.
- ▶ Ob eine Willenserklärung empfangsbedürftig ist, erkennt man aus dem Gesetzestext, s. z.B.
 - ▶ § 143 I BGB: Erklärung „**gegenüber** dem Anfechtungsgegner“;
 - ▶ § 145 BGB: „**einem anderen**“;
 - ▶ § 349 BGB: „Erklärung **gegenüber** dem anderen Teil“

Wirksamwerden der Willenserklärung: Überblick

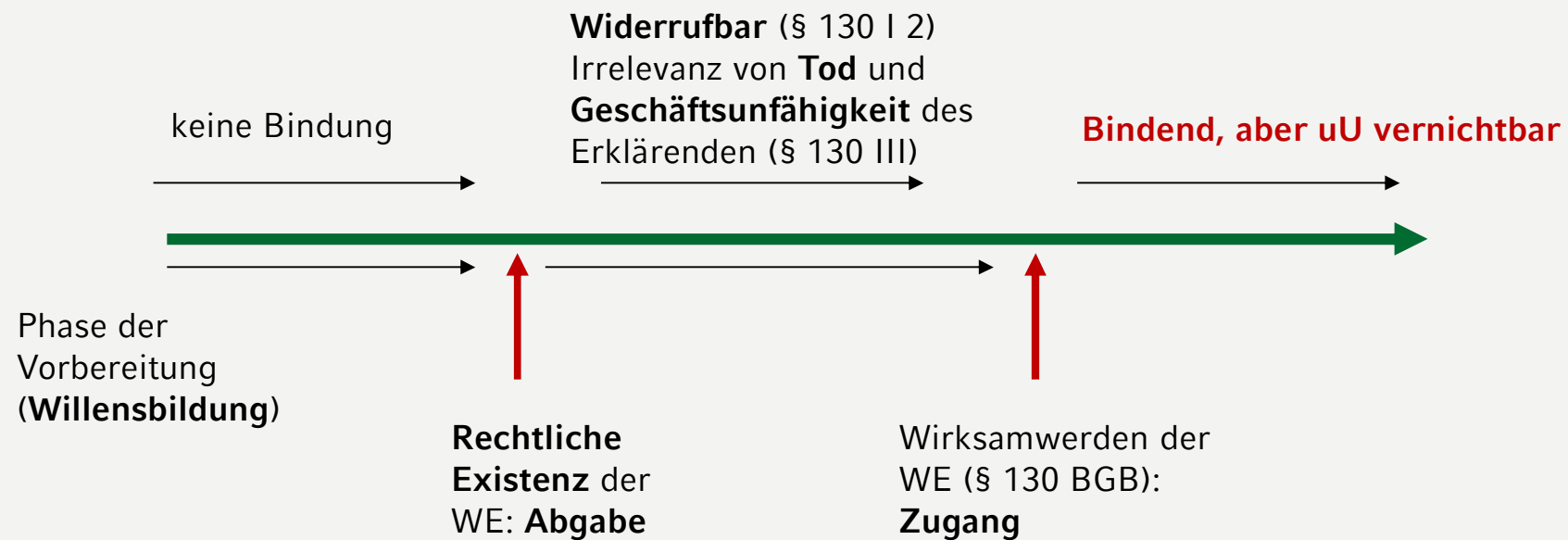
▶ Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung:

- ▶ wird wirksam mit **Abgabe** = Vollendung der Willenserklärung

▶ Empfangsbedürftige Willenserklärung:

- ▶ Unter **Abwesenden** (s. aber § 147 I S. 2 BGB: Echtzeitkommunikation „von Person zu Person“ = unter Anwesenden):
 - ▶ Existenz mit **Abgabe** (= willentliches Inverkehrbringen in Richtung des Empfängers)
 - ▶ Wirksamkeit mit **Zugang** (§ 130 I S. 1 BGB)
- ▶ Unter **Anwesenden**: § 130 I BGB analog

Entstehen und Wirksamwerden von empfangsbedürftigen Willenserklärungen



Abgabe: Problem der „abhandengekommenen Willenserklärung“

► Problem:

Eine vom Erklärenden vorbereitete schriftliche Willenserklärung wird **ohne dessen Wissen und Wollen** von einem Dritten **in den Verkehr gebracht**. Für den **Empfänger** stellt sich aber als Willenserklärung des Erklärenden dar.

► Mögliche Lösungen (str.):

► Fall **fehlenden Handlungswillens**

→ dann liegt **keine** Willenserklärung vor, d.h. es muss nicht angefochten werden, daher keine Schadensersatzpflicht aus § 122 BGB (arg. aus § 172 BGB – „ausgehändigt“ sowie *e contrario* aus § 794 I BGB); möglich bleibt Haftung aus **culpa in contrahendo** (dazu später!).

► Fall **fehlenden Erklärungsbewusstseins**

→ bei Fahrlässigkeit: Erfordernis rechtzeitiger Anfechtung, **Schadensersatzpflicht** aus § 122 BGB (dazu später!).

► Fall fehlenden „**Kommunikationswillens**“ (Neuner)

→ kein Anfechtungserfordernis, aber **§ 122 BGB analog (Schadensersatz)**.

► Details dazu später in § 10 ff (Willensmängel)!

Wirksamwerden von Willenserklärungen

▶ Unter Abwesenden → **Zugang** (§ 130 BGB):

Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie

(1) in den **Machtbereich** des Empfängers geraten ist **und**

(2) dieser unter **normalen Umständen Kenntnis von ihrem Inhalt erlangen kann** (Zeitpunkt u.a. wichtig bei Fristwahrung!), s. auch § 312i I 2 BGB.

▶ Mündlich unter Anwesenden → (eingeschränkte) Vernehmungstheorie:

Wenn die Erklärung **vernommen** ist **und** der Erklärende **keine vernünftigen Zweifel haben muss**, dass sie verstanden wurde.

▶ Schriftlich unter Anwesenden → § 130 BGB analog (s. RGZ 61, 415)

▶ Beweislast beim Erklärenden!

▶ Abweichende Vereinbarungen sind grundsätzlich möglich (s. auch § 151 BGB, aber auch §§ 308 Nr. 6, 309 Nr. 13 BGB)

Wirksamwerden von Willenserklärungen

► Unter Abwesenden → **Zugang** (§ 130 BGB):

Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie

(1) in den **Machtbereich** des Empfängers geraten ist **und**

(2) dieser **S. z.B. BGH NJW 2003, 3270** (Einwurf im Postfach):
erlangt.
§ 312i

► **Mündlich** **theorie:**

Wenn die
vernünftige

► **Schriftlich**

► **Beweislast**

► **Abweichen**

151 BGB, a

Bei der Einlegung von Post in ein **Postschließfach** geht der Brief dem Inhaber an dem Tage zu, an dem **nach der Verkehrsanschauung mit einer Abholung zu rechnen ist**. Auf eine verspätete Kenntnis wegen verzögerter Leerung kann er sich dann nicht berufen. **Unter gewöhnlichen Umständen wird ein Postfach täglich oder doch jedenfalls in kurzen zeitlichen Abständen geleert.**

Einsatz von Mittelspersonen

► Empfangsvertreter (§ 164 III, I BGB):

Maßgeblich ist der **Zugang beim Vertreter** → Weiterleitung **nicht** erforderlich. S. auch § 131, 1629 I 2 BGB für Geschäftsunfähige u. Minderjährige (→ **Details später im Stellvertretungsrecht!**).

► Empfangsbote:

Hilfsperson des **Erklärungsempfängers**

→ Zugang zu dem Zeitpunkt, in dem **regelmäßig mit Weitergabe gerechnet werden darf**.

→ **Übermittlungsrisiko** beim **Adressaten!**

→ **Hauptproblem**: Wer ist Empfangsbote?

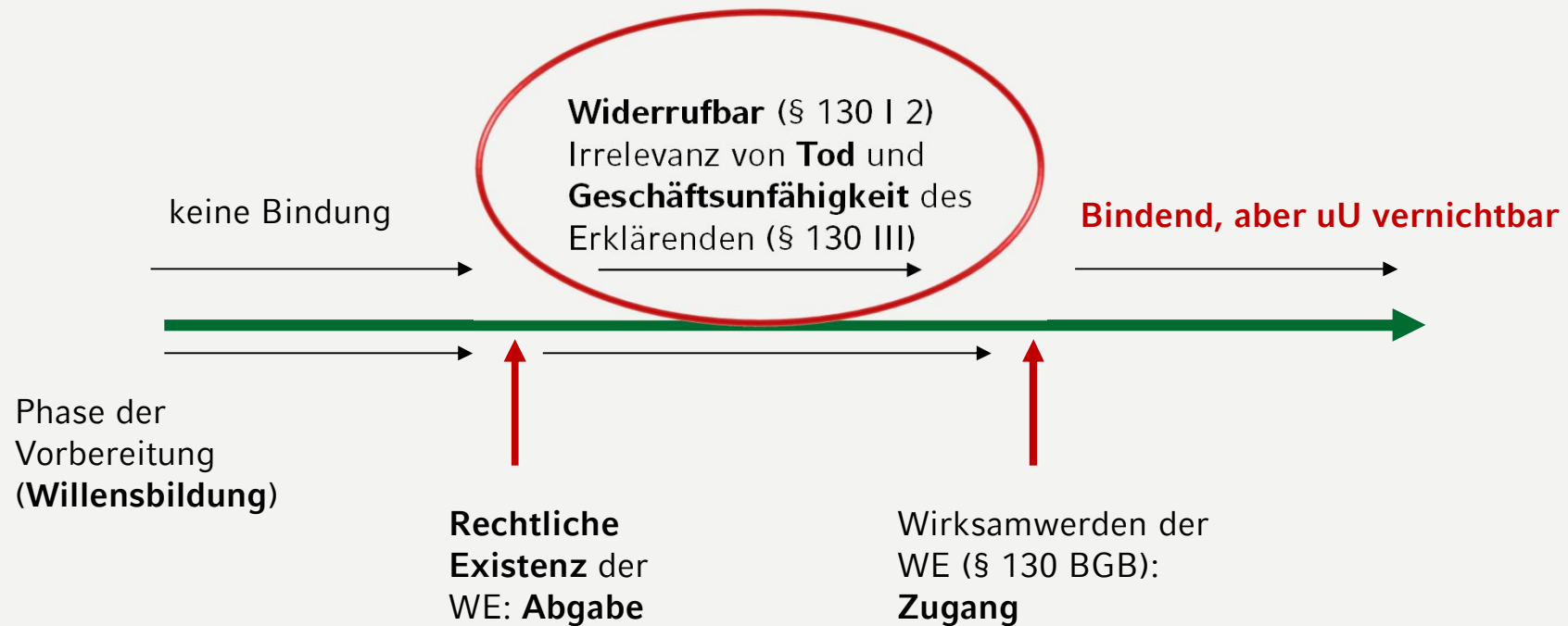
→ wer entweder **ausdrücklich** oder **nach der Verkehrsauffassung** dazu **ermächtigt** ist (zB volljährige Familienangehörige, Mitbewohner)

► Erklärungsbote:

Hilfsperson des **Erklärenden**

→ **Übermittlungsrisiko** beim **Erklärenden!**

Entstehen und Wirksamwerden von empfangsbedürftigen Willenserklärungen



Schwebezustand zwischen Abgabe und Zugang

► **Widerruflichkeit** (§ 130 I 2 BGB)

► Widerruf muss **vor** der Willenserklärung oder **zeitgleich** **zugehen**.

► **Problem**: Konkurrenz von Zugang und Kenntnis bei **tatsächlicher früherer Kenntnis des** (verspätet zugegangenen) **Widerrufs**.

► **Tod** oder **Geschäftsunfähigkeit** des **Erklärenden** nach Abgabe sind **unschädlich** (§ 130 III BGB)

► Rechtsfolgen der Willenserklärung treffen im Falle des Todes die **Erben** (§ 1922 BGB)

► **Antrag** (§ 145 BGB) ist weiter annahmefähig (§ 153 BGB) → Vertragsschluss weiter möglich!

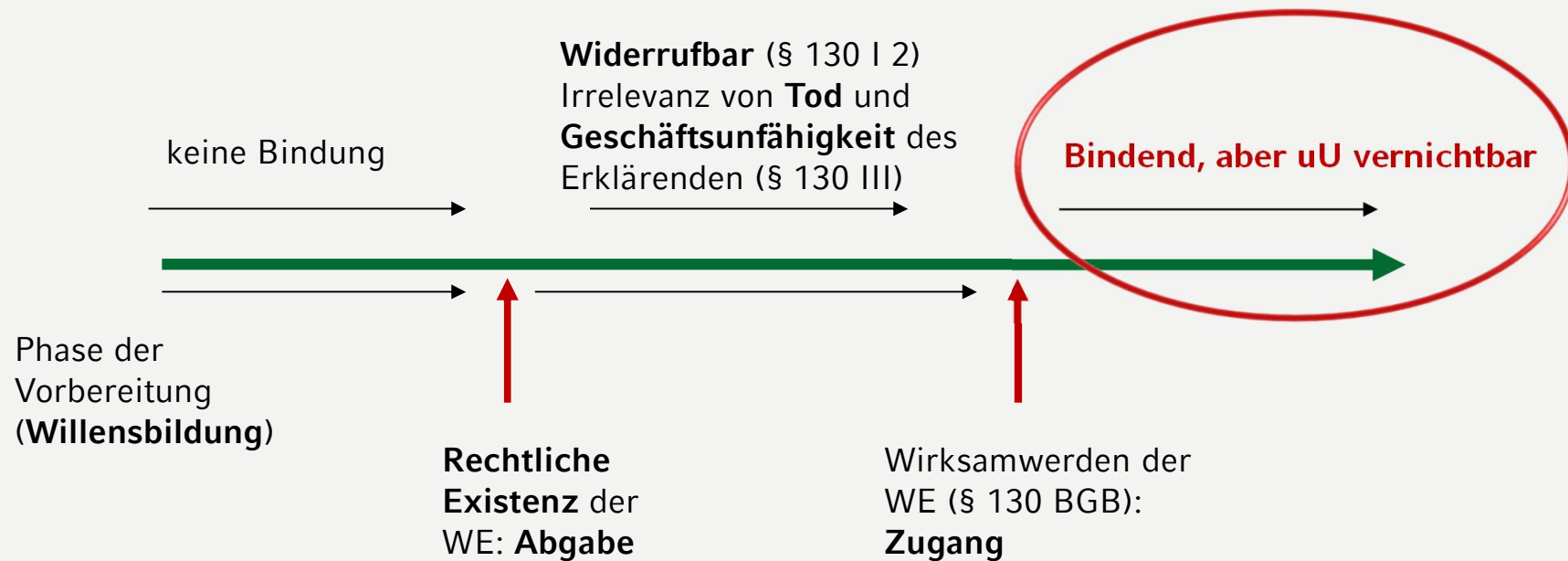
BGH, Urteil vom 6. Oktober 2022 - VII ZR 895/21

Die Klägerin antwortete mit E-Mail vom **14. Dezember 2018, 9:19 Uhr**, die Forderung aus der Schlussrechnung belaufe sich mit Ausnahme des Sicherheitseinbehalts noch auf 14.347,23 €. **Eine weitere Forderung werde nicht erhoben. ...**

Mit weiterer E-Mail vom **14. Dezember 2018, 9:56 Uhr**, erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten, eine abschließende Prüfung der Forderungshöhe durch die Klägerin sei noch nicht erfolgt; **die E-Mail von 9:19 Uhr müsse daher unberücksichtigt bleiben.**

„Wird eine E-Mail im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** innerhalb der üblichen Geschäftszeiten **auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt**, ist sie dem Empfänger **grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen**. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich.“

Entstehen und Wirksamwerden von empfangsbedürftigen Willenserklärungen



Vernichtung einer Willenserklärung

- ▶ **Verbraucherschützende Widerrufsrechte** i.S.v. § 355 BGB
- ▶ **Anfechtung = ex tunc-Vernichtung** (§ 142 I BGB) bei Vorliegen bestimmter **Anfechtungsgründe** (§§ 119 ff BGB)

Voraussetzungen auf Seiten des Erklärungsempfängers

▶ **Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB)**

- ▶ Zugang an **gesetzlichen Vertreter** erforderlich (§ 131 I BGB = „**passive Geschäftsfähigkeit**“); beachte § 1629 I 2 BGB (Zugang an **einen Elternteil** ausreichend).

▶ **Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB)**

- ▶ Bei **lediglich rechtlichem Vorteil** oder **Einwilligung** genügt Zugang an **Erklärungsempfänger** (§ 131 II 2 BGB)

➔ **Details später bei der Geschäftsfähigkeit!**

Zugangsvereitelung

- ▶ Empfänger verhindert, dass die Erklärung in seinen Machtbereich gerät.
 - ▶ Möglichkeit des Wirksamwerdens durch **Zustellung** (§ 132 BGB i.V.m. §§ 166 ff ZPO)
 - ▶ **Vereitelt** oder **verzögert** der Empfänger den Zugang **treuwidrig**, muss er sich nach § 242 BGB so behandeln lassen → s. auch den **Rechtsgedanke des § 162 I BGB**.
- Denkbar auch bei **treuwidriger Herbeiführung des Zugangs durch den Erklärenden** (Rechtsgedanke des § 162 II BGB).

Wird fortgesetzt!